Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christliche Reformation/ Und Policey-Ordnung Der Statt Basel : Zu Beförderung Gottes Ehre ... : Zwar hiebevor durch verschiedene Mandaten angesehen ...

Nun aber zusammen gezogen/ von neuem übersehen/ erfrischet/ und vermehret/ MDCCXV., Basel: bey Freidrich Lüdj, MDCCXV.

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1856228266

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1856228266/phys_0001
DFG

Fk - 1268 1-3

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1856228266/phys_0002
DFG

Hommel.

Universitäts-
Bibliothek
Rostock

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1856228266/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1856228266/phys_0004
DFG

Christliche Reformation/
Und
Policey-Ordnung
Der Statt Basel/
Zu Beförderung GOttes Ehre/ Pflantz- und Erhaltung aller Gottseligkeit/ Zucht/ Ehrbar- und Frömkeit/

Zwar hiebevor durch verschiedene Mandaten angesehen;
Nun aber zusammen gezogen/ von neüem übersehen/
erfrischet/ und vermehret/

M D CC XV.



PSALM. 80. v. 20.

Kehr wieder zu uns/ HErr GOtt der Heerschaaren: Zeig uns dein Angesicht/ so werden wir heil.

Gedruckt zu Basel/ bey Friedrich Lüdj.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1856228266/phys_0005
DFG



1948 g. 1385



WIr Burgermeister und Raht der Statt Basel/ Entbieten allen und jeden Unseren Burgeren / Schirms-Verwandten/ Underthanen und Angehörigen/ was Stands und Wesens die seyen / zu Statt und Lande/ Unseren Gnädigen und Günstigen Gruß; und darbey zu vernemmen:

Wiewol Unsere geehrte Vorfahren/ in den letstverflossenen zweyen Seculis, so wohl als wir noch kurtz vor etwas hingewichener Jahren/ manigfaltiger hochschädlicher Mißbräuchen/ Sünden und Lasteren/ und mithin eingerissener Leichtfertigkeiten halber/ auch zu deren Abstellung/ bey mehr verschiedenen malen/ allerley heilsame Mandaten und Policey-Ordnungen offentlich außgehen und publicieren lassen: Daß jedoch solchen bißhero/ ins gemein und insonderheit/ eben schlechtlich nachgekommen und gelebt/ ja von grösserem Theil (leider) diese gar beyseits gesetzt/ und in Wind geschlagen worden seyen. Dahero dann der gerechte GOtt zu billichem Zorn gegen uns Menschen bewegt/ auß

seinem gerechten Urtheil / manigfaltige Plagen und Straaffen über uns verhängt und ergehen lassen; und benantlichen / uns nicht allein mit Theürung / Erdbeben / Pestilentz / und anderem Ungemach / die Jahr über ernstlich heimgesucht; sonder auch mit Land- und Stätt-verderblichen Kriegen umbfangen: und wol zu ersorgen / da den herfürbrechenden / und täglichs ohne alles Scheüen überhand nemmenden Lasteren und Gottlosigkeiten nicht in zeiten / mit einem sonderbaren Ernst / begegnet / die begangene Missethaten von Hertzen berewet / der allgerechte Gott umb vätterliche Verzeyhung einbrünstig angeruffen / und ein jeder sich in ein ander GOtt wolgefälliges Leben geflissentlich einschicken wurde / daß über die allbereit vor Augen schwebende / und je länger je mehr sich annahende Gefährlichkeiten / Wir alle sampt und sonders in äusserstes Jammer und Noht / unserem wol-verdienen nach / gesetzet / ja endlichen eine gäntzliche Verderbung und Undergang Unsers geliebten Vatterlandes / unaußbleiblich erfolgen möchte. Weßwegen Uns / als Einer Christ-liebenden / und ihrer angehörigen Burgeren und Underthanen Heyls und Wolfahrt begierigen Obrigkeit / billich angelegen seyn sollen / dasjenige so einem ehrbaren / nüchteren / und GOtt-wolgefälligen Wesen entgegen laufft / möglichst abzuschaffen; und hingegen etliche gute nutzliche Ordnungen / so (leider!) obangedeüter massen in Zerrüttung gerahten / neüer Dingen aufzurichten / und darbey jedermänniglichen / denselbigen gehorsamlichen zu geleben und nachzusetzen / alles Ernstes anzubefehlen.

Vom

Vom GOttesdienst / Besuchung der Predigten / Heiligung der Sonn- Fest- und Bätt-Tagen; und Abschaffung der widerigen Mißbräuchen.

UNd anfangs zwar / dieweil die Verachtung GOttes / und seines seligmachenden Worts / der Brunnquell alles Unheils ist; gleich wie hingegen die fleißige Anhörung desselbigen / und die darbey vorgehende Christliche Ubungen / das einige Mittel seynd / durch welches der wahre Glaub in Christum / die rechte Erkantnuß GOttes / und gnadenreiche Vergebung der Sünden / auch ein gottselig / tugendhafftes Leben / zeitlicher Wohlstand / und die ewige Seligkeit / zu erlangen: So wöllen Wir Unsere Angehörige / Burgere / Schirmbs-Verwandte / und Underthanen / vor allen Dingen zur Gottesforcht hiemit treulichen / und so lieb ihnen ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt ist / ernstlich ermahnet haben / der Verkünd- und Anhörung Göttlichen Worts / und sonderlich die Weibs-Bilder in ehrbarer gantz schwartzer Kleidung / fleißig beyzuwohnen / dasselbige mit wahrer Andacht anzuhören / dem barmhertzigen GOtt für alle seine Wohlthaten Danck zu sagen / und dann weiters umb Ablaß unserer Sünden / Linderung der Straffen / Erhaltung seiner lieben Kirchen / anzuruffen; Beneben dem gemeinen Gebätt / und Lob-Gesang / biß zu völligem Schluß / mit Mund und Hertzen / sonderlich die Communicanten bey Haltung des Heiligen Nachtmals / beyzustimmen / und vor vollendetem GOttesdienst / namlich vor dem abgesprochenen Segen / nicht aus dem GOttes-Hauß zu gehen / gestalten man insonderheit durch gewisse hierzu bestellte Personen hierauff vigiliren / die Ubertrettere verzeigen / diese anderen zum Exempel straffen / und dabey auch Unseren Pfarrherren und Predigeren

überlassen wird / die selbs sehende oder ihnen verzeigte Fehlbare fürzufordern / umb ihnen wegen sothaner Ungebühr mit Ernst zuzusprechen. Und weilen die Kinder-Lehren der Jugend höchstnöthig und nutzlich / sollen alle und jede Elteren ihre Kinder beyden Geschlechts/ so lang und biß sie ihres Glaubens Rechnung werden gegeben / oder das Heil. Nachtmal empfangen haben / ingleichem all ihr übriges Gesinde / Knecht und Mägde / so viel deren je von Hauß seyn können / zu solchen Kinder-Lehren / auch anderen dergleichen gottseligen Ubungen/ sonderlich zur Anhör- und Betrachtung des Göttlichen Worts / alles eyferigen Ernstes anweisen / auch mit und neben ihnen sich befleißigen / damit sie GOtt den HErren / nach seinem uns geoffenbahrten Willen / recht lernen erkennen / und / wessen sie sich in ihrem Leben und Sterben zu getrösten / einen rechten Grund wissen und haben mögen. So viel dann den heilsamen Gebrauch des HErren Nachtmals belangt / ermahnen wir hiemit alle Communicanten / daß sie nicht nur des Tags zuvor in der Vorbereitung / sonderen auch an dem Tag der Communion in der Abend-Predigt sich geflissentlich einfinden/ bey dem Heil. Nachtmal aber selbs/ andächtig / ehrbarlich / und zwar die Manns-Personen in gantz schwartzer Kleidung und Krägen / (massen wir / ausser den Officiereren / und frembden Manns-Personen / oder denen jungen ledigen Leuthen / die roth und blaue Mäntel männiglich bey so heiligem Vorhaben zu tragen verbieten) Die Weibs-Bilder aber so vermöglich / in Stürtzen und Haubtstücklein / die aber so kundtlich dürfftig/ in Hauben und Umbschläglein erscheinen sollen; wobey doch die Weibs-Personen in den Kirchen/ oder wann sie für des HErren Tisch kommen/ umb das Heil. Nachtmal desto ungehinderter zu empfangen/ ihre Tüchlein an Stürtzen nach Belieben öffnen können und mögen. Wollen auch hiemit den Mann- und Weibs-Personen gleiche Tracht bey der Heil. Tauff zu tragen / ingleichem den Vätteren derer Kindere getaufft werden sollen / ernstlich befohlen haben / daß sie sich so wol bey dem Pfarrer als auch jenigem Prediger / welcher die Tauff verrichten solle / in gleicher Tracht einfinden/ und umb die Tauff gebührend anmelden sollen.

Damit aber / angeregter massen / das Wort GOttes und die Predigten desto fleißiger / und (wie obsteht /) embsig und mit Ernst besucht / und aller Anlaß / denselbigen sich zu entziehen / so viel möglich / abgeschnitten; besonders die schwäre Sünd der Entheiligung des Sabbaths verhütet werde: So thun Wir hierumben alle Unsere Angehörige / und sonst männiglichen / Vätter- und Obrigkeitlich hiemit erinneren/ daß sie samt und sonders/ an den Sonn- und hohen Fest-Tägen / keine andere / dann heilige / und von GOtt erlaubte Wercke / Handlungen und Geschäffte / vornemmen und ver-

verüben; hingegen aber aller leiblichen Hand-Arbeit/ zu Feld und zu Hauß/ und was immer an Besuchung der Predigten/ und wahren GOttesdiensts/ hinderlich seyn kan/ sich gäntzlichen enthalten/ und solches alles/ äusserstem Vermögens/ fliehen und meiden wöllen. Wobey doch den Barbierern vergönnet wird/ frembde an Sonn- und Fest-Tagen ankommende Personen zu bedienen: Und den Pastetenbecken/ wann sie die Früh-Predigt angehört/ ihre Nahrungs-Arbeit bey halbbeschlossenen Läden zu verrichten.

Sonsten gebieten Wir ernstlich/ daß an besagten Sonn- und hohen Fest-Tägen/ alle Gewerbs-Läden/ Werckstätte/ wie auch Pasteten-Häuser/ bey Pöen 5. Pfunden Gelds/ beschlossen gehalten/ und niemand/ ohne dapffere redliche Ursach/ oder erheischende Nothdurfft/ als namlich/ da etwann den Durchreisenden/ bevorab Fuhrleuthen/ etwas so underwegs ihnen abgangen seyn möchte/zu verbesseren wäre/(welches doch in alle Weg/ bey währender Morgen- und Abend-Predigt/ keines Wegs vorzunehmen) einigerley Hand-Arbeit zu thun/ sich gelusten lassen/ und sonderlich währender Predigten keinem Fuhrmann angespannen werden solle. Wäre aber Sach/ daß jemand an Sonn- und Feyer-Tagen etwas neues/ als Wägen/ Kärren/ Räder/ Faß/ und was dergleichen/ an die Unsere zu machen begehrte/ soll solches ihnen nicht zugelassen/ sondern gäntzlichen/ bey vorgesetzter Straff/ abgestrickt seyn/ und hierinn von niemanden Gefahr gebraucht werden.

Und damit diesem desto stattlicher gelebt werde/ sollen die Statt-Thor/ an den gewohnlichen Sonntägen/ Morgens und Abends/ so bald das Letste leütet/ zugeschlossen; gleichwolen zu Heraußlassung der Fuhrleuthen und frembder Durchräysenden an Sonn- und Zinstagen vor der Morgen-Predigt/ so lang und biß solche angehet/ offen behalten; an den hohen Feyertagen aber/ vor geendeter Morgen-Predigt/ nicht aufgethan werden.

Noch viel weniger sollen/ an den Sonn- und hohen Fest-Tägen/ weder ausser- noch under währenden Predigten/ andere Uppigkeiten/ mit Zechen/ Prassen/ Spielen/ und dergleichen/ in Zunfft-Gesellschafften/ oder offentlichen Wirths- Kochs- Pasteten- Ballen- Schützen- Wacht- Wein- Bier- Balbier- oder auch Privat-Häuseren/ verübt werden; sondern alles vorerzehlte/ den gantzen Tag über/ bey nachgesetzter unnachläßlicher Straff/ durchauß verbotten seyn. Dañenhero ist Unser ernstlich befehlende Meynung/ daß zwar/ das Ballenhauß belangend/ selbiges die bemeldten Tag über zugehalten/ und niemanden/ darinn zu spielen/ weniger zu zechen/ verstattet; in übrigen Häuseren aber/ bey guter Zeit die Yrtin gemacht/ die Gäste zur Anhörung Göttlichen Worts angetrieben/ und die Weinhäuser alsobalden umb drey Uhren zugeschlossen/ auch währender Abend-Predigt niman-

den Wein darauß gefolget / oder darinn / noch auch in anderen dergleichen Häuseren / zu trincken gesetzt / oder geduldet werden solle; Alles bey Straff zehen Pfunden unnachläßig.

Ebener gestalten seyen Wir gesinnet / ernstlich gegen denen / so wol Einheimischen als Frembden / zu verfahren / so an obbemelten Tagen hin und wider / auf St. Peters Platz / und anderer Orten / als auff dem Schützen-Hauß / auff den Schantzen / hinter den Rinckmauren / in abgelegenen Gassen / in der Spittals-Scheuren / auf den Statt-Plätzen und der Rhein-Brucken / auch etwan in Wincklen / mit Carten zu spielen / Platten zu schiessen / und andere Uppigkeiten zu verüben kein scheuens tragen. Dahero so wol obbemeldten / als diesen Ungebühren / zu steuren / das Umbgehen und Patrollieren in beyden Stätten fleißig continuiert / die Fehlbare ohne Ansehen der Persohn verzeigt / und als Sabbathschänder / so wohl mit Geist- als Weltlicher Straff / angesehen werden: Zu dem End die zum Umbgang verordnete Gewalt haben sollen / wo einiger Verdacht wäre / die Häuser zu durchsuchen; im Fahl aber die Oeffnung ihnen verwäigert wurde / den Haußwirth der Reformation zu verzeigen / der dann für seine Person um 50. Pfund / die übrige Fehlbare aber je nach gestaltsame zur Straff gezogen werden sollen. Ingleichem sollen auch jenige böse Buben / so zwischen der Predigt und Kinder-Lehr nicht nur in der Kirchen / Chor und Creutz-Gängen / sonderen auch auf der Pfaltz / und anderer Enden / herumb lauffen / und allen Muthwillen verüben / je nach gestaltsame der Sachen / angesehen / ja gar durch die Soldaten / Diener / und Bettel-Vögt bey Straff ihrer Cassir- und Entsetzung weg- und zur Hafft geführt; Und damit diesem Unraht / so viel möglich / vorgebogen werde / die Pfaltz zwischen der Predigt zugemacht / und erst nach Endung derselbigen wiederumb auffgeschlossen werden. Es sollen auch die Herren Vorgesetzte auf den Ehren-Zünfften und Gesellschafften ihre Gebott und Zusammenkunfften an Sonntagen zu solchen Stunden ansehen / da niemand an dem GOttesdienst mag verhindert werden / hierumben auch ihren Angehörigen zu solchen Stunden / weder Zusammenkunfften / noch Essen und Trincken / gestatten.

Deßgleichen wollen Wir / daß an mehr-erwehnten Sonn- und Fest-Tägen / in die Dörffer hinaus zu lauffen / die Schulden einzumahnen / oder mit Rohren auf die Chass, und sonsten / wie auch mit Reuten / Fahren / und Spatzieren / in die Bäder / oder auf die nächst-umbliegende Dörffer und Wirthshäuser / als Binningen / Burckfelden / Hüningen / Neuhauß / oder andere nächst-umbligende Land-Güter / bey unnachläßiger Straff 5. Pfunden / männiglichen verbotten haben. Wie dann die Commendanten unter den Thoren

ren auf dergleichen Leuth gute Achtung geben/ und die so ohne Zedul oder Zeichen von den Reformations-Herren sich zur Statt hinaus begeben wurden/bey Straff ihrer Entsetzung verzeichnen/und seiner Behörde einliefferen; die Reformations-Inspectores aber ohne wichtig und erhebliche Ursach keine Zedul geben sollen. Wo fern aber einer oder der ander / diß Unser wolgemeintes Mandat arglistig- und boßhafftiger Weise umbzugehen / sich Sambstag Abends zuvor für die Thor hinauß begeben / und folgenden Sonntags seine Schulden in den Dörffern einzuziehen / oder aber vorgemelter Lust und Uppigkeit nachzugehen / sich gelusten lassen wurde / soll gegen demselben / ohne alles hindersich sehen / mit doppelter Straff verfahren werden.

Uber das / soll männiglich / so Mann- so Weibs-Personen / jung und alt / fremb und einheimische / an offtbemelten Sonn- und Feyer-Tägen/ under währender Morgen- und Abend-Predigt/ (ob gleich dieselben in den Früh-Predigten gewesen seyn möchten) auf den Gassen herumb / ja auch etwann für die Statt-Thore hinauß / zu spatzieren / oder aber müßig vor den Häuseren zu sitzen / und zu schwetzen / bey unnachläßiger Straff eines Pfundes / sich enthalten; viel mehr dieselbigen Tage / zu Anhörung GOttes Worts / und Christlicher Betrachtung desselben / anwenden. Fahls aber je einer oder der ander / entweder Leibs / oder anderer wichtigen Hindernuß halben / den vielgedachten Predigten selbst persönlich nicht abwarten oder beywohnen könte / soll sich selbiger mittlerweil / und biß zu Endung solcher Predigten / zu Hauß aufhalten / daselbsten seine Christlichen Ubungen haben / und ohne erhebliche Ursach auf der Gassen sich nicht sehen noch betretten lassen.

Alle Hauß-Vätter und Hauß-Mütter e / sollen auch hiemit ernstlich vermahnet seyn / ihre Dienstknecht und Mägde / was Religion selbige gleich seyn möchten / so viel immer möglich / dahin zu vermögen / daß sie niemanden ärgerlich seyen/ und die so unserer Confession sind/ das Wort GOttes allhier in der Statt mit gebührender Andacht anhören; die aber anderer Confession wären / ihrem GOttesdienst ohngehindert ausser der Statt nachgehen / massen wir in Unserer Statt und Landschafft einigen frembden GOttesdienst nicht gestatten / sonderen alle die so sich dessen underfangen / ihrer habenden Privilegien bey Uns zu wohnen gäntzlich privirt / doch hievon die Hochfürstliche Personen und Marggräfische Herrschafft außgenomen/ und die hierumben verordnete Hauptleuth der Quartieren hiemit ernstlich befelcht haben wollen / die wegen solch frembden GOttesdiensten verdächtige Häuser zu allen Stunden visitiren zu lassen / und die Ubertrettere seiner Behörde zu verzeigen. Und weilen wir bey diesem Anlaß gewahret / daß annoch et-

welche unserer Verburgerten und Unterthanen sich zu einer anderen als unserer Confession halten / als wollen Wir hiermit dergleichen Personen / wo sich dieselben nicht gäntzlich zu Unserer Confession kehren / ihres biß dahin genossenen Burger- und Land-Rechtens unfähig erkläret haben / werden auch künfftigshin niemanden mehr in das Burger- und Land-Recht aufnehmen / er hätte sich dann zuvor zu Unserer Confession gäntzlich verstanden / und dessen Uns von Unserm Ministerio ein glaubwürdiges Zeugnuß aufgewiesen.

Gleicher gestalten wollen Wir keines Wegs gestatten / daß auf Sonn- und hohen Feyer-Tägen / under den Predigten / auf dem Kron- und Fisch-Marckt ichtwas / was es auch seyn möchte / feyl gebotten oder verkaufft werde; sondern es sollen / die Einheimische zwar / so bald das Andere leütet / sich nacher Hauß begeben / und in die Kirchen verfügen; die Frembden aber / so zu Marckt etwas herein getragen / umb erstbenannte Zeit / ihre feylhabenden Sachen zudecken / darbey ohne hin- und herschweiffen sitzend verbleiben / und solche / bevor die Predigt und der GOttesdienst mit dem Singen allerdings zu End gebracht / zu verkauffen nicht befügt seyn. Wurde aber jemand sich hierwider etwas zu thun gelusten lassen / soll alle dasjenige / was er zu feylem Kauff gebracht / alsobald confiscirt / und forthin under die Hauß-Armen ausgetheilt; und zum Fahl auch jemand / dieser Unserer Ordnung zuwider / etwas gekaufft hätte / derselbe / da es zu Tage gebracht / deßwegen / nach Ermäßigung der Marckt-Herren / gestrafft werden. Ingleichem sollen auch die Becken währender Predigten ihre Rahmen nicht ausstellen / und an Sonntagen vor geendigter Morgen-Predigt die Wecklin nicht zu faylem Marckt schicken / oder bey Hauß verkauffen / auch das Bachen also einrichten / daß sie an Besuchung der Morgen-Predigten nicht gehinderet werden.

Nicht weniger solle an den Fest-Tägen die Metzig und das Schlaghauß zugehalten / und den Metzgeren vor geendigter Abend-Predigt des Sonntags Viehe zu schlachten in keinen Weg zugelassen / und auch an Zinstagen sie ihr Fleisch vor oder nach der Morgen-Predigt schätzen zu lassen hiemit befelcht / sonsten aber an Sön- und Fest-Tagen aller Orten / so wol in den Mühlenen / als Stämpffen und Reibenen / die Räder gestellt / und den Mülleren umb selbige Zeit zu mahlen / wie auch an diesen Tagen Kernen und anders zu führen / bey unausbleiblicher Straff von 5. Pfunden / verbotten seyn. Und dieweilen man in Herbst-Zeit / wegen ehemaligem Mangel der Trotten / an Sonn- und Feyer-Tagen das Karren / Fahren / und Trotten gelitten / nun aber die Mänge der Trotten in beyden Stätten sich findet / und dahero vorgedachte Werck billich für einen Mißbrauch und Entheiligung des Sabbaths anzusehen sind /

als

als wollen Wir an Sonn- und Feyer-Tägen in beyden Stätten solch Karren/ Fahren/und Trotten vor geendigter Abend-Predigt gäntzlich/und bey Straff 5. Pfundten verbotten haben.

Ebenmäßig wollen Wir auch / weil neben gewöhnlichen Sonn- und Feyer-Tägen / die Haltung der Zinstags-Predigten und gemeinen Gebätts/ von Unsern lieben Vorderen seliger Gedächtnuß/ auf Uns loblich erwachsen/ daß männiglich / junge und alte Leuthe / wie auch die Handwercks-Gesellen und übrige Dienste / so viel deren immer von Hauß seyn können / sich in den Buß-Predigten an Zinstagen geflissenlich einfinden / und darumb selbiger Stunde des Arbeitens / und Spatzierens auf den Gassen / Rheinbrucken/ und anderer Orten / gäntzlich müßig stehen / auch die Krām- und andere Läden und Werckstätte / wie auch die Metzig / bey Straff 5. Pfunden zugeschlossen: nicht weniger / under selbiger Zeit / mit dem Karren und Fahren vor den Kirchen über / wie auch mit dem Bauchin-wäschen ob den Brunnen / bey Straff eines Pfunds / inngehalten werden: Sonderlich auch Samstag Abends männiglich bey dem gemeinen Gebätt sich so viel möglich einfinden / GOtt dem HErren für seine bißherige so gnädige Heimsuchung und Abwendung des Ubels von Unserer Statt und Landschafft hertzlich dancken/ und ihne umb seinen milt-vätterlichen fürwährenden Schutz und Segen inniglich anruffen solle.

Und demnach Uns bedaursamlich vorkommt / was massen Unsere Underthanen auf der Landschafft / an diesem Verbott der Entheiligung des Sabbaths/sich eben mächtig vergreiffen/indeme sie nicht allein vast alle ihre Handlungen / so die Wochen durch von ihnen wol hätten verrichtet werden können/ auf den Sonntag verschieben / sondern auch etwann an selbigem hauffenweise zu den Reibenen lauffen/ wordurch beschicht/ daß junge Leuthe sich ebenmäßig dahin verfügen / und aus solchem Anlaß ein üppiges Wesen entstehet/ ja daß auch sie auf eben selbigen Tag Tauff-Suppen / Weinkäuffe / Verträge / und andere dergleichen Sachen / anzustellen / desgleichen mit Fressen/ Sauffen/ Spielen/ Tantzen / und anderen Uppigkeiten / denselben zuzubringen / kein scheuens tragen; Als ist Unser ernstlicher Befehl und Meynung/ daß alle und jede Unsere Underthanen / in Bedenckung gegenwärtiger vast beschwärlicher und armseliger Zeiten / von solcher schwären Sünd der Entheiligung des Sabbath-Tages / ohne alles Verweilen abstehen / GOttes Wort und die Predigten fleißig und mit wahrer Andacht anhören / auch den übrigen Tag zu heiligen und von GOtt erlaubten Wercken anwenden sollen. Wofern aber jemand so frech seyn / und wider diß Unser ernstlich Verbott zu handlen sich nicht scheuen wurde / der und dieselben / wer die

gleich seyen / und sonderlich die Wirthe / sollen von Uns / und Unseren Obervögten / mit allem Ernst / und dermassen darumb gestrafft werden / daß ein jeder / dißorts schuldig-gehorsame Folge geleistet zu haben / wünschen möchte.

Und gleich wie Wir an Sonn- und Zinstägen / wie auch an den hohen Festen den Gottesdienst / oberwähnter massen / heiliglich von den Unseren verrichtet wissen wollen; Also wollen Wir auch zu Erlangung dieses guten Zwecks / wegen denen biß dato so wol an dem Heil. Auffarts-Tag mit dem Bahn-Ritt / als an dem Heil. Weynacht- und Neuen Jahrs-Abend mit Einkauff der Steüreten vorgegangenen Ungebühren hiermit ausdrucklich geordnet haben / daß von nun an / an dem Heil. Auffarts-Tag / die bißherige Ritt und Besichtigung der Bähnen / als wordurch zu vielerley Ungebühren Anlaß gegeben wird / dieses Tags abgethan / und selbige auf den ersten Montag im Majo zu Statt und Land angestellt werden. Wegen der Heil. Weynacht- und Neu Jahrs Abend aber / daran bißhero viel Ungebühr auß Anlaaß des so genanten Weynacht- und Neu Jahr-Kindleins / sonderlich bey den Kramständen / die Nacht durchhin verübet worden / wollen Wir daß fortan uñ solche Fest-Zeiten länger nicht als biß Feyerabend die Krähm offen gehalten / widrigen Fahls den Ubertretteren die ohnnachläßige Straff von zehen Pfunden abgenommen; da aber jemand sich so lang / biß die Wacht aufgezogen / damit verweilen wurde / der Wacht die noch fayl ausstehende Waar gäntzlich solle preyß gegeben werden.

Und sintemalen die Schulen Pflantz-Gärten sind der Kirchen / in welchen bey der Jugend das Fundament zur Erkantnuß und Furcht GOttes / auch wahrer Ehrbarkeit / muß gelegt werden / als wollen Wir / daß die Præceptores in allen Schulen Unserer Statt und Landschafft ihr Ambt getreulich und fleißig verrichten / ihre Stunden geflissentlich halten / von der Kirchen oder Schulen ohne sonderbare Erlaubnuß nicht ausbleiben / und den Ihnen vorgeschriebene Ordnungen pünctlich nachleben sollen. Dafern aber einer oder der andere hierinn saumselig erfunden wurde / der soll von seinen Visitatoribus hierumben zu Red gestellet / alsdann von jenigem Collegio, so Ihne geordnet / nach befinden seines Fehlers / an seiner Besoldung gestrafft / oder gar seines Diensts stillgestellt; Und da er sich auch hierauff nicht besserte / von eben diesem Collegio, umb die völlige Entsetzung vorzunehmen / Unsern Gnädigen Herren verzeigt werden. Zu welchem End dann denen Visitatoribus, umb in teutschen Schulen und Classibus die Visitationes fürzunehmen / Wir die Diaconos zugeordnet / und in dem übrigen Uns / so wol der Kirchen als Schulen halber / auf Unsere Kirchen-Ordnung bezogen haben wollen.

Von

Von GOttsläſterungen / Meinäyd / Fluchen / Schwören / und Zaubereyen.

DJeweil aber nicht nur die Hörung / ſondern auch die Haltung GOttes Worts / von Chriſten-Leuthen erforderet wird / und dann / mit aller guthertzigen groſſem bedauren / augenſcheinlich / wie die Laſter dieſer Zeit / mehr dann von je welten / eingeriſſen und zugenommen / verſpühret wird / So wöllen Wir die hievor wieder die angedeuteten offenen und groben Laſter eröffnete Mandaten / mit dieſem erleuterten Anhang / erneueret haben / daß diejenigen / ſo ſich in ſolchen vergreiffen und verdieffen / nach Außweiß und Innhalt folgender Ordnungen / ohnfehlbarlich geſtrafft werden ſollen.

Inſonderheit / weil das verfluchte Schwören und Gotts-Läſteren / bey Mann und Weib / jungen und alten / wieder GOttes Gebott / zu gar gemein worden / auch viel Leuthe des Schwörens und Fluchens / bey dem Namen GOttes / ſeiner H. Marter / Wunden / Krafft / Macht / Sacramenten / Leiden und Tod / Leib und Gliederen / Blut und Creutz / Himmel und Elementen / ꝛc. ſich gottloſer und boßhafftiger Weiſe / nicht allein gewehnen / ſonderen auch gegen GOtt dem HErren freventlicher / verächtlicher Läſterworten geluſten laſſen: Damit dann all ſolchem Ubel vorkommen / und GOttes des HErren gerechter Zorn / nicht ſo wohl über Uns die Obrigkeit / als ſolche Flucher und Gottsläſterer / gezogen werde; So ſetzen / ordnen / und wöllen Wir / im Fahl jemand / wes Würden oder Standes der wäre / das jenige / ſo GOtt zuſtehet / abſchneiden wolte / als ob GOtt nicht ein Ding vermöchte / oder nicht gerecht wäre / oder ſonſt dergleichen freventliche verächtliche Läſterworte / ohne Mittel in und wieder GOtt / und die allerheiligſte Menſchheit unſers einigen Erlöſers und Heylands JEſu Chriſti / oder die Heil. Sacrament / ſein heilig Wort und Glaubens-Artickel / reden und ausgieſſen wurde: daß dann derſelbige GOttsläſterer / auf Unſer des Raths Ermeſſung und Erkandtnuß / nach Underſcheid des Verbrechens / eintweder am Leben / oder ſonſten an Leib / Ehr und Gut / ernſtlich abgeſtrafft; Und hierneben auch ein jeder / ſo ſolche GOttläſterung gehöret / darbey und darneben geweſen / aber ſolche verſchweigen / und Uns / als der Obrigkeit / oder Unſeren jedes Orts habenden Beambten / nicht anzeigen wurde / zur willkürlichen Straff / ohne alles Fehlen / gezogen werden ſolle.

Obwol auch ein jeder Eydbrüchiger die Göttliche Raach zu gewarten; so soll doch derowegen keiner / so wissentlich einen falschen Eyd geschworen/ oder sonsten wider Eyd und Pflicht betrüglich und vorsetzlich gehandlet/ der zeitlichen Straff befreyet seyn: Wöllen demnach die gewohnliche Straff des Meineyds/ als da ist mit Ruthen ausstreichen / oder Abhauung der beyden Fingeren / beneben der Landes-Verweisung / hinfüro gleichfalls in Unserer Statt und Landschafft behalten / und solche an den Meineydigen ohne alles Fehlen exequiren und vollstrecken lassen.

Und weil insonderheit die Erfahrung / leider! biß dahin täglich / mehr dann genugsam bezeugt / wie viel derjenigen leichtfertigen Leuthen / so bey Verpfändung und Verkauffung ligender Güteren / selbige eintweders frey/ ledig und eigen / oder aber ferner und weiters nicht / als sie angeben / beschwäret und beladen zu seyn / mit einem aufgehabenen Eyd / oder bey Treu und Glauben / an Eydsstatt/ behalten dörffen; und aber nachwärts sich befindet/ daß sie arglistiger / boßhafftiger Weise verhalten / und hierdurch ihren Schuldgläubiger häßlig betrogen / und denselbigen in unwiederbringlichen Schaden gesetzet: Damit nun dieser Treulosigkeit nach Möglichkeit vorgebogen werde; Als wöllen Wir Unser/ den 7. Junii 1609. deswegen publicirtes Mandat/ neuer Dingen erfrischet/ und ernstlich gebotten haben/ daß der/ oder die/ welche bey ligender Güteren Einsatzung/ oder Verkauff/ die darauf stehende Beschwärden / nicht völlig / oder keines Wegs angeben / sondern betrug- und wissentlich verschweigen / hiermit den Ausleiher oder Käuffer boßhafftig hindergehen wurden / deßwegen umb 60. Pfund Pfenning gestrafft/ darzu von tragenden Ehr- und Aempteren abgesetzt und verstossen / auch für die Christliche Gemeind gestellt / und nichts desto weniger / vermög Statt-Gerichts-Ordnung / zu Bezahlung der Schuld / und Ledmachung hinderhaltener Verpfändung / durch befügte/ kräfftige/ rechtliche Mittel / angetrieben; oder / auff den Fahl sie jetzt-benannte Straff-Summen zu erlegen nicht vermöglich / ihnen je nach Schwäre des Verbrechens / die zween vorderen Finger von der rechten Hand abgehauen / solche Straff auch würcklich exequirt werden solle.

Sintemalen auch durch die teuffelische Zauberey / Wahrsagerey / Beschwörung / Versegnung / und dergleichen verbottene abergläubische Dinge/ deren sich etliche mit Characteren / umb vor hauen und stechen / oder mit der bekanten verfluchten Passauischen Kunst / für Schiessen / vest / hart / und versicheret zu machen / gebrauchen / die heilige Majestät GOttes zum höchsten beleidiget / der Namen desselben mißbraucht und verlästeret / auch / an statt GOttes / der leidige Satan gleichsam angebättet / rahts gefragt / und

mehr

mehr auf ihn / als auf GOtt den HErren / gebauet wird: So gebieten Wir hiemit ernstlich/ daß sich männiglich solches Segnens/ Wahrsagens/ Zauberens / Beschwörens / und anderer verbottener unnatürlicher Künsten und Sachen / es geschehe wegen Menschen / Vieh / oder anderer verlohrener Sachen / gäntzlichen entziehe / und deren niemands sich gebrauche. Dann Wir beständig entschlossen / die dißfahls fehlbar befundene / vermög Göttlicher Gesatzen/ an Leib/ Ehr/ Haab und Gut / ja auch am Leben / je nach Gestalt und Befindung ihres Ubertrettens / ohne Gnad abstraffen zu lassen.

Ebener gestalten wöllen Wir die unfehlbare Anstalt machen / daß diejenigen / welche solchen Wahrsageren / Teufels-Beschwöreren und Segneren / wie auch den Heyden oder Zygineren / oder anderen / inn- oder ausserthalb Lands / nachlauffen / dieselbe rahts fragen / und ihren abergläubischen Sachen nachhängen und Glauben geben / vorderist als faule nichtswärtige Glieder von der Christlichen Kirchen und Gemeind abgeschnitten ; und dafern / auf ernstliches Zusprechen / sie sich solcher hochsträfflichen Sünden und Lasteren nicht entziehen / noch einige Verbesserung erzeigen wolten / mit mehreren und härteren Straffen / eintweders dem Thurn / oder Gelt / je nach Beschaffenheit der Mißhandlung / anderen zum Abscheu und Beyspiel ohne Gnad angesehen werden sollen.

Vom Ambt der Kinderen gegen ihre Elteren / ꝛc.

GLeich wie nun GOtt der HErr / die erste Tafel der Zehen Gebotten ernstlich befohlen ; also will Er auch die andere Tafel / darinnen/ wie man sich gegen seinem Nächsten zu erzeigen habe/ vorgeschrieben/ ernstlich von uns gehalten haben. Dieweil dann GOtt der HErr vorderist verordnet / daß die Kinder ihre Elteren ehren / und denselbigen allen gebührenden Gehorsam leisten ; die Elteren auch hinwiederumb für ihre Kinder sorgen / und dahin trachten sollen / damit dieselbe in aller GOttesforcht/ Christenlichen Tugenden / Zucht und Ehrbarkeit / erzogen werden mögen: So wöllen Wir hiemit Elteren und Kinder ihrer schuldigen Gebühr erinneret / und männiglichen / dem der liebe GOtt Kinder beschehret hat / ermahnet haben / dieselbe / so bald sie zu etwas Verstands kommen werden / fleissiglich zur Schulen / Kirchen und Kinder-Lehr zu halten / sie in aller GOttesforcht zu underweisen ; und fürters / wann sie zum Studieren nicht tüchtig / oder aber am Underhalt darzu einiger Mangel seyn wurde / dieselben zu ehrlichen Handwercken / oder Handthierungen zu beförderen ; und vor allen

Dingen darvor zu seyn / damit sie nicht zum Müssiggang und Bettlen gewehnet / sondern in Zeiten etwas / dervon sie ihr Brodt ehrlich verdienen mögen / erlernen. Wurde aber des Orths / eintweders bey den Kinderen / oder auch bey den Elteren / sich einiger Mangel oder Ungehorsame erfinden / wöllen Wir Uns gehörende Straff vorbehalten / und nach gestalten Sachen gegen sie zu verfahren / und hierinn von Obrigkeits wegen gebührende Anordnung zu thun / wissen.

Also wöllen Wir auch / daß die Kinder ihren Elteren gebührende Ehr und Gehorsame erzeigen / dieselbe nicht schelten / schmähen / schlagen / oder in andere Wege mit Fluchen oder Vermaledeyung beleydigen / noch Hunger oder Kummer leiden lassen: Sondern zum Fahl jemand aller natürlichen Liebe und Pflicht vergessen / und hierwieder handlen wurde / soll gegen demselben / seiner Verwirckung nach / ernstlich verfahren; und insonderheit der jenige / so seinen Elteren geflucht / oder Hand angelegt hätte / vermög GOttes des HErren Worts / an Leib und Leben gestrafft: und da der ein oder der andere / seinen armen Elteren nicht selbsten / mit Steur und Handbietung / nothdürfftigen Underhalt verschaffen wurde / alsdann / wie auch in anderen Fällen / von Obrigkeits wegen / die Gebühr / der Alimentation halben / verordnet werden.

Und dieweil / under dem Wort der Elteren / nicht allein die natürlichen / auch Stieff- und Schwieger-Elteren / sondern alle Hohe Obrigkeiten / dero Räthe / Beambte / und Befelchshabere; item Pfarzherren und Kirchendienere / Schulmeister / und Elteste; auch Vormünder / Herren und Frauen / verstanden werden / So wöllen Wir hiemit männiglichen ermahnt haben / denselben Vorgesetzten alle gebührende Ehr / Treu / Liebe / und Gehorsam / zu erzeigen / und im Fahl einige Klag deßwegen vorkommen / oder jemand wider Geist- und Weltliche Vorgesetzte / wer der oder die auch wären / etwas ungebührliches reden wurde / alsdann / nach gestaltsame des Verbrechens / ernstlich gegen solche verfahren werde.

Von Straff Hurerey und Ehebruchs.

DEmnach die Laster der Hurerey / und Ehebruchs / und allerley Bübereyen / bey diesen armseligen traurigen Zeiten / je länger je mehr überhand nehmen / und dannethin der Zorn des gerechten GOttes noch mehr angezündet / und dessen Straffen herzu gezogen werden: Als haben / Wir eine hohe Nothdurfft zu seyn erachtet / diejenige Bussen und Straffen

sen / welche hiebevor / vermög deßwegen zu verschiedenen Zeiten / von Unseren in GOtt ruhenden frommen Vorforderen / publicirter Mandaten / auff obbemeldte Laster gesetzt worden / (angesehen dieselben / leider! so wenig biß dahin verfangen / daß auch angeregte Sünden mehr dann zuvor zugenommen / und weder die in GOttes Gebotten gedräuete ewige / noch ehegerührte zeitliche Straffen / in acht genommen / sondern leichtfertig übertretten worden) zu schärffen und zu vermehren. Derohalben / und damit so wol ledige als verehelichte Personen / aller schandlichen Lust und sträfflichen Lasteren / und darauf gesetzter Straffen / sich äusserſten Fleisses zu hüten und zu bewahren wissen: haben Wir Unsere bißherige Ehegerichts-Ordnung / worinnen alle in Ehe-Sachen vorfallende Fälle / und wie man sich darinn zu verhalten / zu sambt denen auff all darüber begehende Verbrechen gesetzten Straffen / mit mehrerem enthalten / erneueren / und zu männiglichs Nachricht absonderlich in Druck kommen lassen: Darumb Wir Unseren geordneten Ehe-Richteren alles Ernstes ob solch Unserer erneuerten Ordnung alles Fleisses und Ernsts zu halten / und dero Ubertrettere / ohne Ansehen der Person / zur Straff zu ziehen / hiemit befelcht und erinnert haben wollen.

Vom Diebstahl.

GLeich wie nun GOtt der HErr / alle Unzucht und Büberey / und was hierzu Ursach und Anlaß gibt / in seinem heiligen Wort ernstlich verbietet: Also will er ebenmäßig in seinem Gesatz / nicht allein den Diebstahl / sondern auch / under dem Wort Stehlen / alle böse Tücke / Ränck / Griff und Anschläge / mit welchen man seines Nächsten Guth / ohne oder under dem Schein des Rechtens / an sich zu bringen understehet / verbotten haben. Hierum so wöllen Wir alle und jede Unsere Angehörige / Burgere und Underthanen / hiermit erinneret und ermahnt haben / sich nicht allein des Raubens und Stehlens / sondern auch aller anderer ungerechten Händel / zu enthalten / und in ihren Gewerben und Handthierungen sich also zu erzeigen / daß sie ein gut Gewissen behalten / und einiger unehrbahrer Thaten / die da mit falschem Gewicht / Ehlen und Maß / auch falscher Waar / Müntz / Wucher / und dergleichen unziemlichen Dingen / begangen werden / mit Bestand nicht mögen beschuldiget / viel weniger mit der That überwiesen werden.

Wurde aber jemand / diesem allem zuwider / sich des Stehlens / und anderer unziemlicher vortheiliger Practiquen, zum Nachtheil seines Nächsten befleissen / und dessen convincirt oder überwiesen werden / so soll gegen demselben / nach gestaltsame des Verbrechens / ernstlich verfahren werden.

Und erstlichen zwar / dieweil der Kirchen-Raub/und die ungetreue Verwaltung der geistlichen Güteren / schwärer / dann andere Diebstähle / als wordurch der gerechte GOtt im Himmel hefftig erzörnet wird / vermög dessen / was in den Sprüchen Salomonis am 20. Capitul zu lesen ; Es ist dem Menschen ein Strick / das Heilige zu verschlingen / und darnach Gelübde suchen : Als ist in allweg/ sonderlich bey der grossen Zerrüttung / so sich anjetzo / leider ! bey uns erzeiget / hoch-nothwendig / dahin möglichst zu gedencken / damit die Kirchen-Güter erhalten / und mit denselbigen recht und gebührlich umbgegangen werde. Weßwegen dann Wir / wie die geistliche Güter getreulich und fleissig verwaltet / darumben richtige Räit und Rechnung gegeben / zu mahlen auch Unsere ernante Inspectores die Corpora und Rechnungen besehen sollen / und dann wie es mit jährlicher Ubernehmung schuldiger Rechnungen / zu halten. Unsere den 26.sten Januarii jüngsthin ergangene Erkandtnuß hiemit frischer Dingen bestätiget haben wollen/ dergestalten/ daß die alljährlich auf Joh. Bapt. verfallene Rechnungen zur Cantzley geliefferet / und längstens auf Jacobi abgehört werden sollen. Auf welche Unsere Erkantnuß dann / Wir Uns hiemit referiren und bezogen haben / damit derselbigen gehorsamlichen gelebt / und steiff nachgesetzt werde / allen eyferigen Fleiß und Ernst ankehren wollen.

Und obwol vorgedacht ungetreuer Verwaltung der Kirchen und geistlicher Güteren / die liederliche und fahrlässige Verwaltung der Vögten und Vormünderen / wo nicht durchaus gleich / jedoch vast ähnlich ; da benebens in gemeinen beschriebenen Rechten ernstlich disponirt und versehen ist / daß den Wittiben und Wäisen / von ihren Vormünderen oder Vögten / mit allem Fleiß und Ernst fürgestanden / und derselben Nutz und Wohlfahrt gefördert werden solle : So hat sich doch bißhero / leider ! zum öfteren / mehr dann genugsam erzeiget/ daß in solchen Sachen von den Vormünderen oder Vögten betrieglich / versaumlich / und nicht mit dem Fleiß / wie sie zu thun schuldig / den Pupillen und Minderjährigen zu mercklichem Nachtheil und Schaden gehandlet worden. Wann nun aber den Obrigkeiten ebener massen zustehet / in dem ein gebührliches und billiches Einsehen zu haben / damit erwehnte Pupillen / und Minderjährige Kinder / unbetrogen und unvernachtheilet bleiben / als wöllen Wir / Vermög und nach Ausweiß Unserer / zu verschiedenen Jahren / der Vormundschafft halben/ angesehenen Ordnungen/ allen und jeden Raths-Herren / wie auch Zunfft- und Gesellschafft-Meisteren / ingleichem einer Lobl. Universität hiemit ernstlich auferlegt und befohlen haben / so bald ein ihrem Corpori , Zunfft und Gesellschafft angehöriger Bruder oder Schwester mit tod abgangen/ nach des Abgestorbenen nächsten

Anver-

Anverwandten / zu was für einem Corpore, Zunfft und Gesellschafft selbige immer gehören / sie wöllen / auffs förderlichst zu schicken / und aus denselbigen des abgeleibten Wittwen / oder auff jeden Fahl den hinderlassenen Kinderen einen Vogt der taugenlich erfunden; oder / da under den Verwandten keiner taugenlich und geschickt / sonst einen aus ihrem Corpore, Zunfft- und Gesellschaffts-Brüderen / zu bestimmen und zu verordnen; und in ein sonderbar darzu haltendes Pfleg-Buch alles / innerthalb Monatsfrist einzuschreiben. Es soll auch derjenige / so bemeldter massen bestimmet / bey seinem Eyd / damit er Uns / als seiner Obrigkeit / zugethan Vogtmann zu seyn / nicht verweigeren; sondern sich (er könte dann seiner Entschuldigung ehehaffte Ursachen anzeigen) inmassen gegen seinen Pfleg-Personen geflissen und gutwillig erweisen / als er wolte / das nachmahls und bey zutragendem Fahl / man den Seinen auch selbs begegnen thäte.

Und dieweil man bißhero verspührt / wie viel Personen / sich zu einem gewissen Corpore, Zunfft oder Gesellschafft zu halten / sich nicht lassen angelegen seyn: dahero dann etwann beschicht / daß / nach dero Absterben / der Ihrigen man sich nichts angenommen / sie unbevögtiget verbleiben / und hierdurch bißweilen liederlich umb das Ihrige kommen lassen: Damit nun diesem Ubel / so viel möglich / vorgebogen werde; sollen mehr-wolgedachte Corpora, Raths-Herren / Zunfft- und Gesellschafft-Meistere / auch auff diese Fähle geflissene Achtung zu geben / schuldig seyn; Und / da sie einige von ihrem Corpore, Zunfft- oder Gesellschafft-Brüderen dermassen hinderlassene Söhne in Erfahren brächten / sie Macht und Gewalt haben sollen / solche für sich zu bescheiden / und denen befehlend zu auferlegen / daß sie eintweders ihrer Elteren Zunfft oder Gesellschafft für sich ebner massen erneueren / oder aber innert 14. Tagen / zu welcher sie sich künfftighin halten wöllen / erklären sollen.

Nicht weniger soll der also geordnete Vormünder / vor denen / so ihne zum Vogt bestimmet / wann er gleich anderstwo zünfftig seyn solte / nachgemeldte Pflicht thun: Erstlich / seiner Vogt-Weiberen oder Kinderen ligend- und fahrende Gütere / Schulden / Gegen-Schulden und Ansprachen / in zweyer oder dreyer ehrlicher Männeren beywesen / auff das ehendist zu inventiren / und in zwey gleichlautende Register deutlich verzeichnen zu lassen / davon das eine hinder das Corpus, Zunfft oder Gesellschafft / von deren er zum Vogtmann verordnet / zu legen; das andere hinder ihme zu behalten.

Zum Anderen / seine Vogt-Kinder zu Christenlicher Auferziehung treulich versehen / sie nicht verlassen / noch versaumen; auch inn- und ausserthalb Rechtens / nach seinem Vermögen zu beschirmen.

Zum Dritten / seiner Vogt-Weiberen oder Pfleg-Kinderen Haab und

Guth / zu ihrem Nutzen in allen Treuen zu verwalten / ihrer ligender Güteren / Zinsen und Gülten / ohne fürfallende Noth und Vorwissen obgemeldter Vorgesetzten / auch nächsten Anverwandten / nichts zu verkauffen / noch zu beschwären.

Zum Vierdten / abgelößte namhaffte Haupt-Gelter / ebener Gestalten / mit Consens und Willen erstgedachter Vorgesetzten / wie auch nächster Verwandten / anderwärts / so bald immer möglich / anzulegen ; zu dem End / da namhaffte Summen hinder ihme still lägen / dem nächsten Verwandten / umb selbige nicht also unnutz ligen zu lassen / sonderen zu der Vogt-Kinderen Nutzen / anderwärts wiederumb anzulegen / Wissenschafft zu geben / auch die über die Anlagen aufrichtende Verschreibungen auf der Vogt-Personen Namen richten zu lassen ; beneben auch seines Einnehmens und Ausgebens jährlich / und jedes Jahrs besonders / oder so offt er das zu thun erfordert wird / ordenliche Rechnungen zu geben. Alles bey Verbindung seiner Haab und Güteren.

Und damit man dann spühren und sehen möge / wie die Vögte in ihren Vormundschafften haußhalten / so soll ein jeder Vogt / er seye gleich zünfftig wo er wolle / jährlich seiner Verwaltung / Einnehmens und Ausgebens / nach laut Unserer zu Endt des letzt-hingewichenen Jahrs offentlich publicirten Erkantnuß in dem Monat Majo vor dem Corpore, Raths-Herr / Zunfft- und Gesellschafft-Meisteren / von welchen er zum Vogt verordnet / in Beyseyn zweyer oder dreyer / von seines Vogts-Kinds Vatter- und Mütterlichen Verwandten / Rechnung zu geben / schuldig seyn. Und / fahls dieselbe Vogt-Rechnung angenommen und beschlossen / zweymahl beschrieben / und durch des Vogts und Zugewandter Handen underschrieben / davon die eine hinder ihme dem Vogt bleiben / die andere aber hinder die Zuufft oder Gesellschafft zum Inventario gehalten oder gelegt ; zugleich / bey Ubernehmung solcher Räitungen / kein unnöthiger Kosten passirt oder gemacht werden. Dann solten die Pupillen / da sie zu ihren Mannbahren Jahren kommen / sich hierab beschwären / wurde der Vogtmann in alle Weg / solchen überflüssigen Unkosten ihnen ersetzen und nachtragen müssen.

Dafern aber in dergleichen Verwaltung was wichtiges vorfallen / oder sonsten sich Spänn- und Irrungen zwischen dem Vogtmann / seinen Pupillen und Verwandten / erregen solten / deren Erörterung offtgemeldte Corpora, Raths-Herren / Zunfft- und Gesellschafft-Meistere / über sich zu nehmen Bedenckens tragen wurden / solchen Fahls sollen die Partheyen / wie gebräuchlich hergebracht / für Unsere liebe getreuen Commissarios am Wäisen-Ambt gewiesen / und von selbigen nach Billigkeit entscheiden werden. Jedoch

seynd

seynd erwehnte Commissarii, jenige Contracte und Verkommnussen / so etwann von den Vögten / auch mit Vorwissen und Consens, so wohl obvermeldter Corporum, Raths-Herren/Zunfft- und Gesellschafft-Meisteren/als deren nächsten Anverwandten / beschehen / zu ratificieren und gut zu heissen/ keines Wegs schuldig; sie befinden dann angeregte Contracte, auch bey ihnen selbers/ aller Billichkeit ähnlich und gemäß seyn.

Die Vogt-Besoldung endlichen belangend / mag diese zu End der Vogtey / bey denen so den Vogt gesetzt/wie auch zu der Freundschafft Erkantnuß stehen/ dem Vormünder/ je nach deme der Vogt-Persohnen Haab und Guth beschaffen / für seine gehabte Mühe und Arbeit / den Vogt-Gulden / wie von altem her in Ubung gewesen; oder/ nachdem er sein Ambt und Vogtey nutzlich und treulich verrichtet/eine mehrere Besoldung zu schöpffen. In alle Weg aber/ wo der Vormünder/ durch seine Schuld/ Fahrläßigkeit/ oder gebrauchten Betrug / seinen Vogt-Kinderen das Ihre versaumen / sie dardurch zu Schaden bringen / und dieses beygebracht wurde; soll er ihnen denselben Schaden aus dem Seinigen zu ersetzen / schuldig; auch Uns der Obrigkeit/ gestalteten Sachen nach / jeweils vorbehalten seyn / gegen ihme der Gebühr nach/ anderen zum Exempel/ zu verfahren. Im Fahl auch obbesagte Corpora, Raths-Herren / Zunfft- und Gesellschafft-Meistere / so wohl in Verordnung der Vögten / als jährlicher Ubernemmung der Rechnung/nicht/ wie obverlautet/ das Ihrige thun/sondern sich diß Orts saumselig erzeigen wurden/ soll es abermahlen bey Uns der Obrigkeit stehen / je nach befindenden Dingen / eintweders zu erkennen / daß dem hiedurch zu Schaden gebrachten Pupillen die Ersatzung von solchen Corporibus, Raths-Herren/Zunfft- und Gesellschaffts-Meisteren / wie auch Sechseren/ so hieran schuldig / und deren Erben/ geforderet; oder aber aus jenigem Guth / so dem Corpori, Zunfft und Gesellschafft gehörig/ schuldige Satisfaction gethan/ein gleiches auch bey und gegen Loblicher Universität observiert werden solle.

Und nachdem auch/ bey diesen Zeiten / sich / leider! wahr seyn befindet/ was Christus der HErr von den letzten Zeiten geweissaget: Daß die Liebe in den Hertzen der Menschen erkalten / und die Leuthe allerhand Betrug/ Ungerechtigkeit und Schindereyen / an einanderen treiben werden: Angesehen/ (GOtt erbarme es!) die tägliche Erfahrung mehr dann genugsam bezeugt/daß nicht allein die Juden/ sonder auch (welches abscheulich zu hören) unter den Christen selbst/ja grad eben unter uns/ sich viel dergleichen schandlicher Leuthe befinden/ die ihre brüderliche Liebe dißfahls sehr weit zuruck setzen/ und manchen armen frommen Mann/durch ihren Geitz und Finantz/(ohngeacht Unserer / dieses hochschädlichen umbfressenden Unraths halben/ zu verschiede-

nen malen / vor diesem publicierter wohl-bedachter Ordnungen) umb seine von GOtt beschehrte Gütere / wider alle Göttliche und weltliche Rechte / in das äusserste Verderben und Armuth zu stürtzen/ihnen kein Gewissen machen:

Als namlichen / daß etliche eine Summen Gelts hinleihen/ und doch eine mehrere und grössere setzen / oder da sie current Gelt ausleihen / sich dagegen species verschreiben lassen/ auch etliche anstatt allein versprochener oder verschriebener drey / drey und ein halben / vier und fünff / ja mehr als fünff vom hundert nehmen / oder da ein Debitor bey Auffnamb einiger Haubt-Summa versprechen muß / daß das zur Versicherung gegebene Pfand / im Fahl auff bestimmte Zeit nicht erstattender Losung und Zahlung/ dem Creditori, ob es wohl etwann viel ein mehrers werth/ für die ihme schuldige Summ eigenthumlich heimfallen und verbleiben solle / es wäre dann etwann under Kaufleuthen ins gemein anders üblich / da gleichwol in aller Billichkeit sich befleissen / und bey habender genugsamer Versicherung / es seye in Waaren oder anderem / höchstens fünff / von den Wexel-Brieffen aber höchstens sechs vom hundert / oder ein halben pr. Monat / nehmen sollen; Item da einige auff c. v. Kühe und anderes Vieh Gelt leihen/ und den Preiß dessen oder die Zahlung in Gelt dem anderen vorstrecken/mit dem Geding/ daß anstatt jährlichen Zinses / entweder ein Kalb / oder in Ermanglung dessen / ein gewisser Anschlag in Gelt / ja noch etwann ferners ein gewisses in Butter oder anders bezahlt werden / und gleichwohl das Stuck Vieh auff des Empfahers Gefahr stehen/und er dessen Fahl allein tragen und übernehmen solle: Mithin der Allmächtige GOtt zu billichem Zorn gegen den Menschen bewegt wird/ und deßwegen Theurung/ Krieg/ und andere manigfaltige Plagen / auff Erden kommen und verhängen lasset.

So wöllen Wir hiemit obangeregte und alle andere wucherliche Contracten / und unziemliche Pacten / Geding und Händel / wie die immer bißhero erdacht / oder durch Spitzfindigkeit ferners erdacht werden mögen / hiemit gäntzlich verbotten / und für unkräfftig erachtet und gehalten haben: Allermassen Wir dann dieselben hiemit für unkräfftig erkennen und erklären; und Unseren Schultheissen/ Obervögten/ Richteren/ und Ambtleuthen / zu Statt und Land / vor welche solche Contracte und Pacten gebracht werden / in Krafft dieses/ befehlen/ solche für unkräfftig zu erkennen/ und keine Execution darauff ergehen zu lassen; sondern/ zum Fahl sie jemanden/der solche wucherliche verbottene Contracte getrieben hätte / erfahren wurden / sollen sie / ohne der Partheyen fernere Zusammenweisung/ demselben weiter nicht/ als zu dem halben Theil seines ausgeliehenen Haupt-Guths / sambt dem davon gebührenden Zinß/verhelffen/ von dem übrigen aber/ohngeacht der gedrängte Debitor

tor sich dessen nicht beklagte / dem / so solches anbringt und offenbahret / einen Quart / und dem Obrigkeitlichen Fisco auch einen Quart adjudicieren und zuerkennen.

Wäre auch Sach / daß / diesem zu wider / Unseren Richteren einer / oder ein Notarius und Schreiber zu Statt und Land / dergleichen unziemliche Händel fertigen / schreiben / oder bestätigen wurden: so sollen sie / neben Verwürckung ihres Ambts und Notariats / auch ebenmäßiger Gestalt / wie die Ubertrettere / gestrafft werden.

Es sollen auch keine Gülten oder Anlagen mit Früchten / Wein / Vieh / oder anderer Waar / so zu Gelt angeschlagen / sondern allein mit paarem Gelt gemacht und angelegt / und dieselbe jährlich mit mehr nicht als fünff vom hundert / und die ledige Handschrifften auch also nach Billichkeit verzinßt werden.

Wir wöllen auch noch weiters / alle Monopolia, betrügliche / gefährliche / und ungebührliche Fürkäuffe / hiemit ins gemein verbotten; insonderheit aber wegen der Victualien / deren Fürkauffs / folgende austruckenliche Ordnung gesetzt haben.

Namlichen / es sollen hinfüro Unsere Burgere / Einwohnere / und Underthanen / in Statt und Land / keinen Wein vor dem Herbst und an den Reben / auch keinen Saamen und Früchten vor der Erndt und auff dem Feld / umb ein benannten gewissen Preiß kauffen / verkauffen / eintauschen / durch Vorleihung Geltes / oder sonst auff andere Weise und Weg / erhandlen; auch niemanden anders / in seinem Namen / solches thun lassen / noch daran Theil und Gemeinschafft haben: Sondern wer dem armen Landmann aus Mitleiden / vor der Ernd- und Herbst-Zeit / auff Früchten und Wein Gelt leihen / Waaren geben / und Hülff leisten will / der solle es thun allein auff den gemeinen Schlag / Werth und Kauff / wie die zur selben Zeit sind / oder nach der Erndte und Herbst gemacht / und im Lande gäng und geblich seyn werden. Und wann dann die Zeit der Bezahlung vorhanden / soll der Schuldgläubige an Früchten oder Wein mehr nicht / als er in Wahrheits-Grund dem Schuldner dargeliehen / annehmen; nicht aber under diesem Prætext und Schein / da er etwann dem Schuldner allein ein geringes fürgestreckt / sich hernacher Früchten und Wein in grosser Quantität zuführen lassen / und das / so sich weiters / und über seine rechtmässige Anforderung belaufft / nachherschiessen / und hiemit solch alles / als wann es Schuld-Wein wäre / falsch dargeben. Denn solte anderst / als jetzt obvermeldt / gehandlet / und hierinn einiger Vortheil / Argelist / Gefahr / oder Betrug gebraucht werden: So wollen Wir hiemit /

daß ein solcher Ubertretter / wer der auch seyn möchte / nach Befindung der Sachen / anderen zum Abscheu / ernstlich / am Leib / oder auch mit Confiscirung dessen / so er wider diß Unser Gebott an sich gebracht / abgestrafft werde.

Und dieweil täglichs / mit schmertzlichem Bedauren / man sehen und verspühren muß / wie viel Leuth und Burgere / sonderlich die Specierer / auch bald die Vornehmsten / die offt sonsten andere Gewerb und Handthierungen treiben / sich so weit vergessen / daß sie ungescheut / entweders in eigener Persohn / oder durch ihre bestellte Mittel-Persohnen und Jagt-Hünde / Wein / Korn / Käse / Ancken / Unschlit / Speck / und andere Victualien und Nothwendigkeiten mehr / wann dieselbigen wolfeil / mit Schwall / auff den Märckten / oder nächstgelegenen Dörfferen und Landschafft auffkauffen ; hernacher in ihre Speicher / Kästen und Keller / beydes in der Statt / und auff dem Land einsammlen / und hiemit dem gemeinen Mann das Brodt / und andere Mittel seiner Auffenthaltung / gleichsam vor dem Maul abschneiden / alles vertheuren / und solche auffgekauffte Sachen eintweders anderstwohin / aus der Statt und in die Frembde / umb ihres teuflischen Privat-Gewinns willen verführen / verhandlen / und verkauffen : oder / wo Mangel und Theurung in der Statt einreisset (die doch von ihnen / durch ihren unersättlichen Geitz mehrentheils selber verursachet wird) solche den Dürfftigen hernacher auf das höchste auffdringen ; nun aber dieses ein unbillicher / und Christlicher Liebe zuwiderlauffender Gewerb ist ; Als wöllen Wir solchen Landschädlich und Leuthverderblichen Fürkauff gäntzlichen abgestrickt und verbotten / auch zu Abschaffung des Eigennutzes und Mehrschatzes erkannt und geordnet haben / daß forthin Unsere angehörige Burgere / oder Einwohnere der Statt Basel / einige Früchten / Wein / oder anders / ausser was selbige zu ihrem nothwendigen unentbärlichem Haußgebrauch / Nahrung und Underthalt vonnöthen seyn möchten / (gestalten sie dann solches / auch auf den allhiesigen freyen Korn- und Wein-Märckten / ohngehinderet thun können) innerthalb dreyer Meilen / Scheibenweise umb die Statt / durch sich selbs oder Mittels-Persohnen / nicht bestellen noch kauffen. Dann wurde hinfüro jemand / wer der wäre / durch allzu grosse / und vor diesen Zeiten unerhörte / erst-verlauteter massen / innerthalb den Bannweilen vorgenomme Käuffe / an Früchten / Wein / und anderen Victualien / die Monopolia pflantzen / eigennutzigen Vortheil suchen / und dadurch Anlaß zur Theurung und Auffschlag geben ; dem sollen hiemit zu rechter Pöen und Straff / seine wider Mandat und Ordnung auff- und eingekauffte Waaren / allerdings confiscierт und verfallen seyn ; Er aber als ein Wucherer und Fürkäuffer / eintweders an Leib / oder Ehren / je nach Ermässigung der Obrigkeit / ohnnachlässig gestrafft werden.

Jenige

Jenige aber berührend / so ausserthalb den Bannweilen einigen Vorraht von Früchten/Wein/oder anderen zu dem Menschlichen Auffenthalt nöthigen Victualien/ durch Kauff/ oder auf andere Weiß / an sich gebracht und erhandlet / sollen selbige / auf unversehens entstehende Theurung / den halben Theil angeregten Vorraths / in der Statt / under die Burgerschafft / nach Unserem der Obrigkeit gemachten Tax und Preiß / gegen einem billichmässigen Gewinn / hin zu geben schuldig; oder je / nach gestaltsame erscheinender Noth/ selbigen an Uns durchaus zu ziehen / und damit nach Unserem Belieben und Gefallen zu disponiren/ Uns in allweg vorbehalten seyn. Daferr auch einer oder der andere / gefähr-und betruglicher Weise / hierwider zu handlen / sich gelusten lassen wurde / sollen deme gleicher gestalten seine habende Früchten confiscirt / und er an Leib und Ehren / je nach befindenden Dingen / ernstlich angesehen werden.

Und nachdem Wir auch hiebey offtermals berichtet worden / wie daß die Feld-Dieberey vast überhand nemme / und niemand das Seine sicher behalten möge / indeme das Obs von den Bäumen / das Graß auß den Gärten und Wiesen/die Früchten auf den Aeckeren/auch Stecken/Stüd/und Garten-Geschirr auß den Garten-Häußlin/ und c. v. Bauw auß den Gütheren/ heimlich gestohlen/ die Zäun zerbrochen und verbrennt/ die Schlösser von den Garten-Thüren abgerissen; Item ohngebührliche Wege einem und anderem durch seine Wiesen/ Acker und Garten/ ohnnöhtiger Weiß/ gemacht/ und sonsten anderer muthwilliger Schade zugefügt werde: Dieweil dann diß in einer wohlbestellten Policey keines Wegs zu gestatten/ sondern billich dahin zu sehen / wie man solchem stälen vorkommen / und ein jeder bey dem Seinen verbleiben möge / so soll inskünfftig den jeweils verordneten Bannwarten ernstlich befohlen und aufferlegt werden/ auff alle solche Feld-Diebe gute Aufsicht zu haben / und niemanden hierinnen nachzusehen; sonder diejenigen/ welche über der That betretten werden / alsobald zu pfänden / und / so viel an ihnen/ Beförderung zu thun/ damit solche böse Leühte zur Hafft gebracht/ und in gebührende Straff genommen werden.

Trüge sichs dann zu / daß dieselben Feld-Diebe/ alte bestandene Leühte/ und über solcher Dieberey mehrmahls betretten / oder / daß sie hierzu Beförderung gethan/ wären überzeügt und überwiesen worden: So soll/ gestalteten Sachen nach / gegen sie ernstlich / eintweder mit Anlegung einer Leibs-oder anderer gebührender Straff / verfahren / und dißfals / umb Erhaltung guter Policey / niemanden etwas nachgegeben werden.

Wo es aber noch junge Leühte / und eintweder auff Geheiß ihrer Elteren/ Meisteren oder Frauen/ zu solcher unzimlichen Dieberey verführt worden wären/

ren/ so sollen dieselben Elteren/ Meistere oder Frauen/ weniger nicht/ als wann sie solche That selbsten begangen hätten/ darumb angesehen; die jungen aber/ da es das erste mal wäre/ härter nicht/ als mit dem Thurn; da sie aber mehrmals hierüber betretten/ oder dessen überwiesen worden/ und gleichwol sich nicht/ wie billich/ gebesseret hätten/ sie alsdann/ da sie zum anderen mal schuldig befunden wurden/ mit etwas härterer Straff angesehen werden.

Uber solch alles nun wollen Wir die Aufsicht denen Gescheids-Herren in beyden Stätten/ wie auch bißher üblich gewesen/ anbefohlen/ diesen auch die geringere Sachen/ ihrem Gutachten und befindenden Dingen nach/ abzustraffen überlassen; was aber grössere Verbrechen/ als da sind Beraubung der Pflügen im Feld/ auch Immen/ und Fischwäiden/ Erbrech- und Beraubung der Garten-Häußlein/ Entwendung des Getrayds im Feld/ des Weins im Herbst/ und andere dergleichen/ so für Malefitzisch zu achten/ antrifft/ solche Uns/ als der hohen Obrigkeit/ abzustraffen vorbehalten haben.

Ebener gestalt wollen Wir auch gegen diejenigen/ welche ihren Herren und Meisteren/ in ihrem Dienst oder Taglohn/ etwas veruntreuen/ mit sonderem Ernst verfahren: und sollen nicht allein solche untreue Dienstknecht und Mägde/ wie auch Taglöhnere/ sondern auch diejenige/ welche zu diesem und anderem Stehlen Rath und Vorschub gethan/ oder ihnen das entwendete wissender Dingen abgekaufft und abgehandlet haben/ nach Gestalt und Gelegenheit des Diebstahls gebührend gestrafft; Dafern aber erwehnte Dienstknechte/ Mägde/ und Taglöhner/ mehrmahlen/ und gegen vielen Personen solche Untreu verübt/ und zum öffteren sich übersehen hätten/ von Statt und Land gewiesen werden.

Und dieweilen solche Untreu insonderheit bey denen Fabricanten/ wie auch anderen Kauff- und Handels-Leuten/ zu nicht geringem Nachtheil der Commercien/ täglich überhand nimmet/ als soll nicht allein gegen deren ungetreuen Bedienten/ sonderen auch denjenigen/ so sie boßfertiger Weiß darzu verläiten/ sie einziehen/ und ihnen Underschlauff geben/ es seyen gleich solche Burgere oder Aufenthaltere/ wie auch die/ so dermassen gestohlene Sachen wissentlich an sich erhandlen/ mit allem Ernst verfahren werden/ dergestalten/ daß zwar denen Herren und Patronen gegen ihre Jungen und Diener/ so etwann von ehrlichen Häuseren sind/ und aber von bösen Leuten sich dißfahls verführen lassen/ ihrer Discretion nach/ gelinder zu verfahren/ oder aber dieselbige ihrem ordentlichen Richter zu verzeigen/ frey stehen/ was aber andere ungetreue Dienste belanget/ welche ihren Herren/ Seiden/ Floret/ Wollen/ und andere Waaren oder Gelt/ entwenden/ wie auch die/ so solche einziehen/ oder die gestohlene Sachen wissentlich an sich erhandlen/ solche/ als

welche

welche so schlimm / ja schlimmer und gefährlicher als andere Dieben / zu achten / gestalteten Sachen nach / an Leib und Leben gestrafft werden sollen.

Und dieweil hieher nicht unbillich alle diejenige gehören / so ihren neben-Menschen / im Kauffen und Verkauffen / und allerley Handthierungen / betrieglicher und gefährlicher Weise übernehmen / als da seind / Erstlich / jenige Handelsleute / Krämer / und andere / die sich des Gewichts / Ehlen und Maaß / gebrauchen / aber damit fälschlich umbgehen / welches allerdingen für malefitzisch zu achten; Oder die ihre Waaren aufs höchste treiben / und dieselben / insonderheit frembden Leuthen / offt umb einen unbillichen Preiß anhencken: Am Anderen / die Handwercksleuthe / welche bald keine Theurung wollen empfinden / sondern wann Korn / Wein / und andere Sachen auffschlagen / alsobalden auch ihre Arbeit und derer Lohn / ihres Gefallens / mit höchster Beschwärnuß der Burgerschafft / steigeren: Drittens / die Wirth und Gastgeben / welche frembde Gäste beherbergen / und solche mit der Zech und Yrten hart und unbillich halten / dadurch es geschicht / daß öffters unschuldige Leuth solches nachwärts entgelten müssen: Zum Vierdten / jenige Kost-Herren / welche fremde Studenten an den Tischen gar zu hart halten / und etwann denen zur Verschwendung Ursach und Anlaß geben / dadurch beydes Unsere Statt und Univerlität anderstwo mercklich verschreyet wird: Fünfftens / jenige schandliche Leuthe / welche geraubte / gestohlene / und dem armen Landmann mit Gewalt abgedrungene Gütere / umb ein geringes an sich kauffen: und Letztens auch jenige / so entweders auf Vergandtung der ihnen versetzten Underpfänderen allzu sehr dringen / zu dem Ende allein / damit sie selbige umb einen unbillichen Pfenning an sich ziehen können; oder die ihrem Noth-bedrangten neben-Menschen / auß seinen feylhabenden Gült-Verschreibungen und anderen Sachen / nicht / was billich und recht ist / gehen lassen / sonder ihme selbige umb einen Spott abzunemmen kein scheüens tragen: Anderer unzahlbarer / und von gottlosen Leüthen täglichs erfindender Finantzereyen / und vortheiliger Gesüchen mehr / zu geschweigen / Als wollen Wir hiemit männiglichen ernstlich vermahnt und erinnert haben / gegen seinem neben-Menschen / im kauffen und verkauffen / Gelt-außleihen / und anderen dergleichen Handlungen / auß Christlichem Gemüth / sich dergestalten gebührlich zu betragen und zu verhalten / daß / mit Billichkeit / des ungebührlichen Ubernemmens und Vervortheilens sich niemand zu erklagen haben möge. Dann es möchte einer mit und gegen seinem Nächsten und mit-Burger inmassen eigennützig / wucherisch / gefährlich und unehrbar handlen / und aller Auffrichtig-und Billichkeit vergessen / Wir wurden solch ungerechtes Guth / mit welchem er den anderen dergestalten übernommen / gedruckt / und zu

Schaden gebracht hätte / es seye nun gleich wenig oder viel / zu verdienter Straff / zu unseren Handen nemmen / darvon dem gedrängten Ersatzung thun / und das überig / gemeiner Unserer Statt / als dero verfallen / inbehalten; mithin den Ubertretter / je nach Beschaffenheit der Umständen / mit anderen harten Straffen / an Ehr / oder Guth / ansehen und belegen. Insonderheit sollen die Würth zu Statt und Land / so gegen einheimischen oder frömbden in Yrten sich allzu-unbillich verhalten / auff erfinden / nicht allein die gantze Yrten verfallen haben / sondern noch über diß mit einer ansehnlichen Gelt-Bueß von ihrem ordenlichen Richter belanget / oder gestalten Sachen nach / gar Uns / der hohen Obrigkeit zur Bestraffung verzeigt werden. Darnach sich ein jeder zu richten wisse.

Uber das / dieweil in den Gebotten GOttes / nicht eben der Diebstahl / Wucher und Geitz allein / sondern auch der schädliche Müßigang / und ohnnütze Vergeüdung eines jeden Haab und Güteren / verbotten wird: und uns dann gläublich anlangt / was gestalten viel junge starcke Leüth dem Müssigang dermassen ergeben / daß / da sie gleich / einen Pfenning zu verdienen / genugsamen Anlaß hätten / dennoch sich das faullentzen / und müßig herumber wanderen / viel lieber gefallen lassen: Damit dann diesem verderblichen Müßigang vorgekommen / und ein jeder / dem GOtt der Allmächtige zu Verrichtung ehrlicher Arbeit / genugsame Stärcke des Leibs verliehen hat / zu gebührender Arbeit gehalten werde / So setzen / ordnen / und wollen Wir / daß keinem Unserer angehöriger Burgeren und Underthanen / sich seines gefallens dem Müßigang zu ergeben / gestattet seyn; sondern Unsere Beampte auff alle und jede müßige Leühte eine fleißige Auffsicht haben / und denselben befehlen sollen / eintweder ihrem Handwerck / so sie einiges gelehrnet / oder ordenlicher Handthierung / die sie angefangen zu treiben / mit gebührendem Fleiß abzuwarten; oder aber / da sie keines gelehrnet / alsdañ sonsten eine ehrliche Handthierung / darvon sie ihr Brodt und Nahrung gewinnen mögen / anzufahen; oder / wie sie sich sonsten / ohne Nachtheil und Beschwärung ihres Nächsten / zu ernehren getrauen / von ihnen anhören / auff daß niemand durch ihren Müßigang geärgeret / viel weniger aber beschwäret / und zu anderen ungezimmenden Gedancken verursachet werde. Wo aber dieselbe starcke und müßige Leühte diesem Befelch nicht folgen / noch arbeiten; sondern / in Mangel anderer Mittlen / davon sie sich ernehren möchten / etwan mit Weib und Kinderen / anderen überläßig seyn / und des bättlens sich gebrauchen wollten / sollen dieselbe keines wegs geduldet; sondern gegen selbigen / vermög Unserer hiebevor wohl und weißlich angestellter Bättel-Ordnung / ohne alles Fehlen / verfahren werden.

Wo

Wo aber dieselbe Mittel zu leben zwar haben / solche aber nicht zu Raht halten/ sondern/ Ihr selbs-eigene und der Ihren Wohlfahrt unbetrachtet / in Wirths-Häuseren/ und sonst in Winckln/ mit leichtfertiger Verprassung des Ihren/ sich in Sauß und Schlamm ergeben / eine Wiesen/ Garten/ oder Acker / nach dem anderen / durch die Gurgel jagen / und dadurch nicht allein sich selbsten/ ihre Ungelt/ Zinse/ und was man ihnen geborgt / zu bezahlen/ in Unvermögen setzen/ sondern auch ihre Weib/ Kinder und Gesinde/ daheimen in Mangel / und letztlich Uns / an das Allmosen oder an Bättelstab/ bringen / und darüber in zutragenden Fehl-Jahren Uns umb Steur und Fürleihung immer überlauffen wurden; Wollen Wir / daß nicht allein die Wirthe/ sonderlich in Unseren Aembteren/ dessen sie schon verwichener Jahren von Uns verwahrnet worden / und hiemit nochmahlen alles Ernsts erinneret werden / keinem Underthanen über einen Gulden an die Kreiden kommen lassen: Anderst Ihnen hierumb nachmals kein Recht ertheilet/ noch jemanden seine Güter umb Zehr-Gelt anzugreiffen / gestattet werde. Sonderen es sollen auch Unsere Ambtleuthe gebietlich verschaffen / damit in ihren Ambts-Verwaltungen solche liederliche Hauß-Vätter / und die / so ihre Zinse / und was sie von Uns auff Borg genommen/ noch nicht entrichtet / von Wirths-Häuseren und Zechen alles Ernsts abgehalten; die Ungehorsame aber / mit Gefangenschafft / und in andere Wege gestraffet werden.

Wie Wir dann gleicher Weise in Unserer Statt / gegen ihres gleichen zu thun/ auch gesinnet; besonders aber die in An. 1600. wider die verschwendische und verthätsche Haußhaltere / wohl-angesehene Ordnung an ihnen zu erstatten / gäntzlichen bedacht und entschlossen sind: Namlichen / daß selbige zwar anfangs zu red gestellet/ und mit gebührender Straff davon abgehalten werden sollen. Wurden aber alsdann diese wohlmeynende Erinnerung- und Bestraffungen auch nichts verfangen/ so wurden Wir nicht umbgehen / dieselben offentlich für Prodigos und Vergeudere ihres Guts zu erklären/ solche in Schrifften anzuschlagen/ auch folgends/ Weib und Kind zu gutem/ Curatores derselben Güteren zu verordnen/ denen die Verwaltung von Unsert-wegen anzubefehlen/ und daran zu seyn / daß ihnen weiter nichts/ als die jährliche Zinse oder Renten von solchen Güteren / zu nothdürfftigem Underhalt / gereicht werden. Und fahls auch nach beschehener Erklärung / jemand einem solchen unnützen Haußhalter oder Verschwender / auff ein künfftigs anfallende Erbschafft hin/ als Hauß/ Hoff/ Acker / Matten / Gülten / und all ander ligend und fahrende Haab und Gut / was Namen das haben oder genennt werden mag / etwas Gelts/ oder dessen Werth/ wenig oder viel / fürstrecken und darleihen wurde/ so solle alsdann selbigem Ausleiher / umb sein ausgeben

oder dargesetztes Gelt / oder desselbigen Werth / zu keiner Zeit / weder Gericht noch Recht (ob er darumben anruffte) gehalten / oder sonsten in andere Weg die Hand gebotten/ noch ihme von jemanden darumben Red und Antwort gegeben werden.

Belangend aber die Falliten und Banquerotierer / deren schädliche und freventliche Handlungen einem Diebstahl verglichen/ und dem gemeinen Nutzen für höchst-nachtheilig zu halten / lassen Wir es dißfahls bey Unserem/ in Anno 1609. der betrüglichen Verschwenderen halben / ausgekündetem Mandat / durchaus bewenden. Namlichen/ woferr einer muthwilliger Weise / und nicht aus kündtlichem zugestandenem Unfahl/ (dann wider diese/ als von Altershero gebräuchlich/zu handlen)sondern durch übermäßigen Pracht/ übel haußhalten/ und unordentliches Verschwenden / auch freveles Handlen/ zum Verderben und ins Abnehmen gerathen / und bey vierhundert Gulden/ oder darüber / nicht bezahlen könte / solle der von Statt und Land verwiesen/ oder / nach gestaltsame verübten mehrfaltigen Betrugs/ auf die Galleen verschickt : Und ob er gleich folgends mit seinen Gläubigeren sich betragen/ also wieder in die Statt / und zu häußlicher Wohnung kommen möchte / dannoch sein lebentag über / zu keinen Dignitäten / Aembteren und Ehren / mehr gezogen und gebraucht werden.

Fahls aber ein solch arger / boßhafftig- verschwendisch- und betrieglicher Mensch / eintausend Gulden / oder darüber / nicht zu bezahlen hätte / daß dieser/ welcher Enden er betretten wurde/ zur Hafft genommen/ und umb solcher Betriegerey willen / welche den hochstraffbaren Diebstahl wo nicht an Boßheit übertrifft / doch selbigem wol zu vergleichen ist/ anderen zum Schrecken / an Leib und Leben / oder sonsten ernstlich / nach Unserer Ermässigung/ gestrafft werden solle.

Von Verleumbdungen / Schmach- und Famos - Schrifften.

NAchdem nun der wahre / lebende / und allwissende GOtt / in seinem heiligen Gesätz / Uns fürters gantz ernstlich auferlegt und befohlen/ nicht allein in den Gerichten / in Gebung Zeugnuß und Kundtschafften/ sondern auch sonsten allenthalben/ sich der Wahrheit und Auffrichtigkeit zu befleißigen ; hergegen aber alles Verleumbdens / und falscher Auflagen zu enthalten : So wollen Wir alle und jede Unsere angehörige Burgere / Einwohnere / und Underthanen / sich alles Lügens / Scheltens / und Verleumbdens / besonders auff den Wachten / Zünfften und Gesellschafften/ wider Uns die

die Obrigkeit verkleinerliche und unwahrhaffte Schmach-Reden auszustossen zu müssigen / hiemit erinnert; und Unsere/ vor Jahren/ der Schmitz-Worten/ Ehrverletzlichen Reden und Schmähungen halben/ hochverpeente Mandaten allhero wiederholet haben / daß namlichen ein jedwederer sich alles Ehrenschmitzens / Schmähen und Schändens / mit Worten / Singen / Schreyen/ Auspfeiffen/ Klopffen / und in alle andere Wege / Unsere schwäre Ungnad und Straff zu vermeiden / durchaus enthalten und müßigen / und seinen neben-Menschen / bevoraus Unsere Beambten / in ihren anbefohlenen Verrichtungen / und anderen Geschäfften / ohnangetastet und ohnverkleineret gehen und wandlen lasse; Wofern aber jemand von eines anderen straffwürdigem Verhalten Wissens truge / solches Uns / der Obrigkeit/ umb die Verbrechere zu verwirckter Straff zu ziehen / namhafft machen: also in diesem / wie auch übrigem/ zu Verhütung Ungemachs und Zerrüttlichkeit / jedermann sich der so hochnutzlichen Einmüthigkeit / und schuldigen burgerlichen Zusammen-Setzung / mit angelegener Auffrichtigkeit / befleissen solle. Anderst Wir die fehlbar-befundene / ohne Ansehen der Personen / dem Verwircken gemäß abzustraffen / nicht umbgehen werden.

Und sintemalen Wir bißdaher/ mit äusserstem Bedauren und Mißfallen sehen und verspühren müssen / was massen leichtfertige und vermessene Gesellen/ Ehrenrührige Pasquillos, oder Schand- und Schmach-Schrifften/ zu lästerlicher Beschmitzung allerley Stands-Personen / heimlicher boßhafftiger Weise / anzuschlagen und auszubreiten sich gelusten lassen/ so haben Wir ferners / zu Pflantzung burgerlicher / recht Christenlicher Liebe und Einigkeit/ auch Verhütung Unruhe/ zerrüttlicher Weiterung / und übrigen Unheils / so bald hieraus erwachsen möchte/ woferr diesem länger nachgesehen wurde/ folgende/ den geschriebenen Rechten gemässe/ Ordnung zu stellen/ hochnothwendig zu seyn erachtet:

Welcher namlichen jemanden / durch Schmachbrieff / Schreiben / oder Pasquillen / die er ausbreitet / und sich mit seinem rechten Tauff- und Zunamen nicht underschreibet/ unschuldiger Weise solche Laster oder Ubel zumisset/ daß/wo die mit Wahrheit erfunden wurden/der Geschmächte an seinem Leib/ Leben / oder Ehren / peinlich gestrafft werden möchte; derselbig boßhafftige Lästerer soll / nach Erfindung solcher Ubelthat / mit der Pön / in welche er den unschuldigen Geschmächten/ durch seine böse unwahrhafftige Lästerschrifft hat bringen wöllen/gestrafft: Und ob sich gleichwol die auffgelegte Schmach der zugemessenen That / in der Wahrheit erfinden wurde / soll dannoch der Ausruffer solcher Schmach/ gestalteten Sachen nach / anderen zum Scheuch und Exempel / abgestraffet werden. Dann welcher ab einem anderen/ hohen

oder niederen Standes / etwas zu klagen hat / soll sich nicht scheuen / solches vor Uns / oder Unserem löblichen Statt-Gericht / gebührender gestalten anzubringen / und darüber ergehenden Bescheids erwarten.

Befehlen demnach / daß ein jeder / so dergleichen Pasquillen oder Läster-Schrifften / in Häuseren / auff den Gassen / oder andern Orten / geschrieben / angekreidet / oder gemahlet / unversehenlich finden wird / solche stracks zerreisse / durchwische / und underschlage / oder Unserem jeweils regierenden Herren Burgermeister / oder Obristen Zunfftmeister behändige / und sonst niemanden sehen / lesen / weniger abschreiben lasse. Welcher aber diese gefundene Schand-Karten und Schrifften nicht gleich verreissen / verbrennen / underdrucken / oder besagten Orts einliefferen / sondern anderen zu lesen / zu sehen / oder abzuschreiben geben / oder sonst deren Innhalt jemanden anzeigen / eröffnen / und also ausbreiten wurde / daß dieser dem Urheber gleich geachtet / und darumben nicht minder / als derselbige / inmassen vor erläuteret worden / mit wohlverdienter Straffe angesehen ; Und damit ob dieser Unserer ernstlich gemeynten Ordnung gehalten werde / demjenigen / welcher einen solchen Pasquillanten entdecken wurde / und ob er auch gleich daran mitgearbeitet hätte / zur Recompens einhundert Reichsthaler gegeben / übrigens seines Namens verschont werden solle.

Von übermäßigem Trincken.

SIntemahlen auch / zu Anstell- und Pflantzung / Zucht / Ehrbarkeit / und eines rechtschaffenen Christlichen Wandels / und GOtt wohlgefälligen Lebens / alles das abzuschaffen nöthig seyn will / so zu oberwehnten Lasteren / als Entheiligung des Sabbath-Tags / Schwörens und Fluchens / Todtschlag / Ehebruch / Hurerey / Schänden / Schmähen / und anderen Leichtfertigkeiten / Reitzung und Anlaß geben mag : Und dann insonderheit die Trunckenheit / damit sich biß anhero ein jeder / wiewohl zur Ungebühr / zu entschuldigen understanden / ein Ursach und Wurtzel ist alles Bösen / und deßhalben so wohl in GOttes des HErren Wort / als in den gemeinen Rechten und Ordnungen / gantz hart verbotten ist / und einer jeden Obrigkeit ernstliche Mandata deßwegen zu machen / gebühret : So wollen Wir alle und jede Unsere Pastores und Kirchendienere hiemit ernstlich ermahnt haben / ihre Zuhörere in den Predigten / mit Erzehlung der grossen Sünden und Straffen / die hieraus und darauff erfolgen / hiervon abzumahnen / und allen Fleiß anzuwenden / damit der arme schlechte Mann / als welcher ein solches Laster vast für keine Sünde mehr halten will / die Grösse solcher Sünde recht erlernen / und / sich umb so viel mehr darvor zu hüten / Ursach haben möge.

Wurde

Wurde sich aber gleichwol begeben und zutragen/ daß/ über vielfältiges erinneren und ermahnen / jemand so grob und ruchloß seyn / und des viehischen Vollsauffens sich nicht enthalten/ und so gar andern mit seiner Truncken-heit ärgerlich seyn wurde / so soll derselbe nicht allein zu gebührender Straff gezogen; sondern auch/ da über ergangene Straff einige Besserung bey ihme nicht zu vermercken wäre / alsdann / gestalteten Sachen nach / gegen ihm in andere Wege verfahren werden: Inmassen Wir dann deßwegen / Unseren verordneten Inspectoren/ dessen ernstlichen Befelch gegeben haben.

Ebener gestalt / da auch gleich hinkünfftig jemand seine begangene Sünde / als Todtschlag/ Hurerey/ Ehebruch/ und andere unziemlich und verbottene Thaten/ mit übermäßiger Trunckenheit zu entschuldigen / und deßwegen der gehörigen rechtlichen Straff zu entfliehen / sich understehen wurde / so soll derselbe hiemit nicht gehört; sondern / weil er so wohl mit dem übermäßigen Trincken / als in andere Wege / gesündiget / umb so viel ernster darumb angesehen / und / anderen zum Exempel / eintweder peinlich / oder sonsten / gestalteter Verwürckung nach / bestrafft werden.

Welcher auch Wein am Zapffen außmisset/oder wirthet/ der soll bey seinen Gästen / wo sich etwas Gewüels erheben wollte / die Warnung und Abhaltung thun/ damit in seinem Hause kein unzüchtig Tosen/Spielen/Schreyen/ Jauchzen/ Pfeiffen / Geigen / und schnöder Liederen Geplärr / verübet werde: Sonst werden Wir denjenigen / so solches auff den Zünfften/ Gesellschafften / Stuben / Wein- und Wirths-Häuseren / deßgleichen auff offener Gassen / also fürnämme / gebührende Straff wiederfahren lassen. Wie Wir dann auch zugleich/ das nächtliche Gassen-Lauffen/ über Zeit ohne Liecht und redliche Ursachen herumbschwärmen/ gassatum-gehen/ Schreyen/Singen/und Jolen / bey Straff eines Marck Silbers; dem Geiger oder Spielmann aber bey Straff des Thurns und zweyer Gulden / hiemit gäntzlich abgestellt und verbotten: Auch den Elteren/Herren und Lehrmeisteren/ befohlen haben wollen / ihre Häuser innwendig beschlossen zu machen/ und des Abends/wann sie zu Bett gehen / jederzeit nach ihren Kinderen / Gesinde / Knechten und Lehr-Jungen / zu fragen; und / da sie dieselben nicht in ihren Häuseren zu seyn befinden wurden/ alsdann des anderen Tages solche vorzunemmen/ hierüber zu red zu stellen / und daran zu seyn / daß es möge underlassen werden; oder aber/ da sie keinen Gehorsam vermercken wurden/ ein solches Uns/ der Obrigkeit / anzuzeigen / und zu bitten / daß solchem unleidenlichen Muthwille gesteuret / und mit gebührender Straff begegnet werden möge.

Wurden aber die Elteren / Herren oder Lehrmeistere / ein solches nicht thun / sonderen ihren Kinderen/ Gesinde und Lehrjungen / dißfahls durch die

Finger sehen/daß dieselben auff der Gassen/ über zugelassene Zeit/des Nachts betretten / oder sonsten in Erfahrung gebracht wurden / so wollen Wir die Elteren / Herren und Lehrmeistere / weniger nicht / als die verbrechende Personen/ hierumb mit Ernst ansehen/ und zu gebührender Straff ziehen lassen.

Vom Spielen.

DJeweil auch / aus der täglichen Erfahrung / mehr dann genugsam zu erlernen / was grossen Ubel und Leyds / das übermässige und vielfaltige Spielen verursache / als dardurch mancher zum Schwören und Fluchen/ zu Rauffen/ Schlagen / Verwunden und Mörden / zu Untreu / Abtrag und Diebstahl / zu Betrug und unehrbaren Thaten / zur Dürfftigkeit und Armuth/ ja wohl etwann gar in Bettelstab/ mit unschuldigem Weib und Kinderen / gebracht wird / der sich sonsten ohne diesen verderblichen Anlaß des Spielens / wohl eines besseren erinneret/ und bey ehrlichem Stande und Wesen hätte bleiben können : Insonderheit aber weil durch diese schandliche Gewohnheit/auch der Tag des HErren schnöder Weiß profaniert/ und dessen heilige Præparation und Vorbereitung mercklich verhinderet wird / als ist Unser ernstlicher Will/ daß fürohin am Sambstag und Sonntag männiglich/ zu Statt und Land/ von allem Spielen/ was Namen das immer haben mag/ abstehen / und dagegen diese Zeit / wie es rechtschaffenen Christen geziemet/ in dem Dienst GOttes / mit heiligen Wercken und Betrachtungen / zubringen solle ; Dafern aber jemand/so darwider gehandlet/in Erfahrung gebracht wurde / es seye wer es wolle / der solle mit empfindlicher / und wohl gar mit der Thurn-Straff/ angesehen werden. Aber auch an übrigen Tagen der Wochen / wollen Wir in Unserer Statt und Bottmässigkeit/ alles Spielen / ausser was zur Kurtzweil beschiehet/ gäntzlich abgestellt und verbotten/hingegen Unsere Burgere und Angehörige wohlmeynend erinnert haben / ihre Zeit mit nutzlicheren/ Weib und Kind ersprießlicheren Wercken/ zuzubringen.

Wir wollen auch/ damit diß desto geflissener beobachtet werde/ hiemit geordnet haben/ daß wo jemand diß Orts excedieren und übermässig verspielen wurde / weder demjenigen so gewonnen / noch denen so Gelt darzu geliehen/ darüber Recht gehalten/sonderen im Gegentheil der Gewinner solch gewonnen Gelt wiederumb herauß zu geben/ angehalten ; Mithin sie beyde/ so wohl der so gewonnen/als der so verlohren/mit empfindlicher Gelt-Buß angesehen/und darvon der halbe Theil dem/so solch Verbrechen angeben wird/der andere halbe Theil aber den Armen gefolget werden : Hierumben auch die zu dieser Policey-Ordnung Verordnete/ die Auffsicht und Execution haben sollen. Gleichwolen

wolen wollen Wir das obige von jungen Leuthen und Bedienten/ die annoch under ihrer Elteren und Herren Gewalt stehen / nicht verstanden / sondern solchen Personen ins gemein alles Spielen umb Gelt / es wäre dann gar ein geringes/ hiemit verbotten haben: Wie dann derjenige/ so von solchen Personen etwas gewonnen / und darüber wurde verzeigt werden / solches ohne Entgelt den Elteren / oder Herzschafft zuruck zu geben angehalten / und noch mit willkürlicher Straff belegt werden solle.

So wollen Wir auch hiemit/ daß auff alle faule Winckel und Spielhäusere alles Ernsts vigilieret / und so wol der welcher den Platz giebet / als der so darein wandlet / ohne Ansehen der Persohn / nach aller Schärffe gestraffet werde. Und sintemalen die leydige Erfahrung bezeuget / daß die bey Uns eine Zeithero auffgekommene Caffé-Häuser / Unserer Statt mehr schaden als nutzen / ja / weilen darinn junge Leuth zu allerhand Ungebühr Anlaß bekommen / öffteres grosses Unheyl ein und anderem zugezogen / als wollen Wir dieselbe/ krafft Unserer bereits den 12. Februarii Anno 1712. ergangenen Erkantnuß / hiemit frischer Dingen / für ein- und allemal allerdings geschlossen/ und abgeschaffet haben.

So viel endlich das Ballenhauß/ Billard, und andere erlaubte Spiel betrifft / mögen zwar junge Leuth ihre gebührende Recreation darinnen wohl haben / jedoch soll an diesen Orthen keinem irgend was auffgeschlagen / oder Rechnung gehalten / sonderen die Bezahlung gleich abgeforderet; widrigen Fahls aber keiner das geringste zu bezahlen angehalten; die darwider handlende aber je nach gestaltsame des Verbrechens / mit verdienter Straff angesehen werden.

Hochzeit-Ordnung.

DAmit auch den bißhero / bey den Hochzeitlichen Kirchgängen und Gastmähleren / mit Unserem höchsten Bedauren und Mißfallen / verspührten / und täglich mehrers einschleichenden verderblichen Unordnungen / und unnöthigem Uberfluß / so weit möglich/ vorgebogen/ dieselbigen abgeschafft / und hingegen alles in eine Christenliche / und dem allgütigen GOtt wohlgefällige / Ordnung gerichtet werden möge / so wollen Wir hiemit Unsere deßwegen / jüngst hingeschlichener Zeiten / publicierte und ausgekündete Mandaten / anhero wiederholet / und denselben / mit hernachfolgender Erläuterung / gehorsames Fleisses nachzukommen und zu geleben / allen Unseren angehörigen Burgeren / Einwohneren / und Underthanen hiemit ernstlich anbefohlen haben.

Als namlichen / so viel Erstens die Braut- und Bräutigams-Geschenck betrifft / daß die sambtliche Ring / so ein Hochzeiter seiner Gespons und Hochzeiterin zum Ehepfand giebet / under denen vermöglichst- und ansehenlichsten Persohnen / den Werth von Einhundert und Fünffzig Reichsthaler nicht übersteigen / und auch der Ehe-Ring / den die Braut ihrem Hochzeiter geben wurde / keines höheren dann vorgedachten Werths seyn: Die guldene Ketten aber / damit der Hochzeiter seine Hochzeiterin beschencket / in dem Gewicht mehr nicht als Fünffzig / oder höchstens Sechzig Cronen halten; Herentgegen die Halß-Gehenck von Perlen oder Edelgestein / wie auch die Edelgestein auff den Schlossen / so wohl ledigen als verehelichten Weibs-Persohnen / zu tragen / hiemit allerdings verbotten; gleichwolen den ledigen Töchteren ein guldenes Kettemlin von Zehen / oder höchst Fünffzehen / Cronen schwär / zu tragen / erlaubt seyn: Jenige Geschenck aber / so ein Schwieger oder Schwäher der könfftigen Sohns-Frauen oder Tochtermann verehren wollte / in einem mäßigen Goldstuck / und darüber nichts / bestehen / hiermit fürterhin keine guldene Ketten / Ring / noch andere Kleinodien / bey solchem Anlaß verehrt werden; Jenige Verehrungen und Braut-Stuck aber / welche Braut und Bräutigam biß dahin den beyd-seitigen Geschwisterten gantz übermäßig gethan und thun müssen / hiemit gäntzlich abgestellt und verbotten seyn sollen.

Nachdeme dann auch die tägliche Erfahrung mehr dann genugsam bezeuget / daß / durch Anstellung der grossen Gastmähleren und Hochzeiten / nicht allein das Proviant zu Statt und Land erlöset und vertheuret / sondern auch so wohl die jungen Eheleuthe / dero Elteren / als auch die geladene Gäste selbsten / hierdurch in merckliche Ungelegenheit und Beschwärung / besonders der Hochzeiter / gleich anfangs seiner Ehe / in Schuld und Ungedult / ja wohl gar in Abnemmung seiner Haab und Nahrung / gesetzet werde: Damit dann solcher Verderblichkeit vorkommen / und zugleich alle unnöthige Kösten erspahret und erübriget werden mögen; So ordnen und setzen Wir hiemit / daß hinfüro die Zahl der Hochzeit-Gästen in allem auff Sechs und Dreysig Persohnen restringiert seyn / und ins gemein alle / so wohl Hochzeiter als Hochzeiterin / derer beyderseits Elteren / Geschwisterten und Verwandte / Item Braut- und Bräutigam-Führer / sambt dem Pfarrherren / nicht minder auch die junge Leuth / und der Hoffmeister / under solcher Anzahl der 36. Persohnen begriffen; über diese Anzahl aber niemand weiter weder zum Kirchgang noch zur Mahlzeit / so wohl in der Statt / als auff der Landtschafft / eingeladen werden sollen / alles bey Pöen Fünffzig Gulden / so der Hochzeiter für jede Persohn / die über gesagte Zahl sich einfinden wurde / zu ohnnachläßiger Straff erlegen solle; Gestalten darumben Wir den Stubenknechten

benknechten und Gastgeben hiemit ernstlich befehlen / einem jehweiligen Herren Præsidi an der Reformation eine specificierte Verzeichnus aller gehabten Hochzeit-Gästen einzulieferen: welcher so dann bey der ersten darauff vornehmenden Session solches zu verlesen/ und/ wo gegen vorbeschriebene Unsere Ordnung gehandlet worden / solches gebührend abzustraffen wissen wird. Bey solchem Anlaß wollen Wir dem Bräutigam und seiner Gesponß gern gestatten / daß nicht Sie selbs persöhnlich / sondern durch jemand anderen/ Ihre Hochzeit-Leüht zum Kirchgang und der Mahlzeit mögen invitieren und einladen lassen.

Die Stund des Kirch-Gangs belangend/ wird dieselbige/ bey allen Hochzeiten/ ohne Underscheid/ also zu beförderen seyn/ daß Bräutigam und Braut/ mit ihren geladenen Gästen/ sich præcisè umb Neun Uhren / wann man zusammen leütet/ und ehebevor der Diener am Wort (der auff niemanden / wer der gleich seyn möchte/ zu warten schuldig) die Cantzel besteigt/ in der Kirchen einfinden; und/ neben der gebräuchlichen Vermahn- und Einsegnung/ damit sie von dem Allmächtigen desto mehr Glück und Segens zu gewarten / das Wort GOttes / mit erforderlicher Andacht / anhören mögen. Weßwegen dann männiglich/ im gratulieren und Glück-wünschen/ sich der Kürtze befleissen / beneben derjenige / so den Hochzeiter begleitet / Anmahnung thun / und mit deme sich bey guter Zeit auff den Weg begeben/ und nicht eben / wie bißhero beschehen / vor der Hochzeiterin Behausung lang auffhalten und stellen; sondern sie beyde so wohl / als übrige hernachfolgende Hochzeitleühte / die Meyen (deren überflüßige Köstlichkeit Wir hiemit auch verbieten) von denen unter der Thüren wartenden / und mit solchen sich verfaßt haltenden Töchteren und Jungfrauen / ohne sonderes Gepräng/ gleich im fürübergehen empfahen sollen. Welcher Bräutigam nun länger / und über die obbestimte Zeit / außbleiben wurde / der solle ein Marck Silber unnachläßig verbesseren; die Sigristen aber verbundenseyn / bey Verlurst ihrer habenden Diensten / hierauff Achtung zu geben / die Fehlbahre gebührender Orten zu rügen / und/ so bald es Neüne schlagt / zu verschaffen / daß unverzugenlich zusammen geleütet / und das Geleüt länger nicht / als sonsten gebräuchig / getrieben werde.

Wir wollen auch hiemit / alles Trommeten/ Pfeiffen / Posaunen-blasen/ und Schiessen / so bißhero bey den Hochzeiten verübet worden / bey unnachläßiger Straff des Thurns/ und Stillstellung niessenden Dienstes/ ernstlich verbotten haben.

Damit auch alle andere Uppigkeit und ärgerliches Unwesen an Hochzeiten abgestellt und verhütet werden möge / ordnen und wollen Wir / daß die

verehlicht und ledige Weibs-Personen (welche sich bey einer Zeit hero an Hochzeiten drey- biß viererley Kleider-Trachten bedienet / und sonderlich beym Tantz mit übermäßig poudrierten Haaren / weit-außgeschnittenen Tschöppen / kurtzen und vielfärbigen Junten / und weissen kostbaren Fürtücheren auffgezogen) sich von nun an und fürs könfftige eines so üppig / und tugendhafften Weibs-Personen gantz ohnanständigen / ja ärgerlichen Auffzugs/ alles Fleisses müßigen/ und/ nachdeme sie einmahl auff Einer E. Zunfft oder bey Hauß die schwartze Kirchen-Tracht auß- und hingegen andere ehrbare schwartz- oder gefarbte kommliche Kleidung angezogen / darinnen biß zu End des Hochzeitlichen Fests verbleiben / und keiner weiteren Enderung oder Tracht sich unterfangen sollen.

Diesemnach wollen und befehlen Wir ferners/daß den Hochzeit-Leuthen/ besonders Jung-Gesellen / und Töchteren / die erlaubte Kurtzweil des Tantzens / allein an demjenigen Ort / da das Hochzeitliche Fest gehalten wird/ und sonst nirgends anderstwo/biß längst umb Eilff Uhren/zu treiben vergönnt und zugelassen seyn ; nach Eilff Uhren aber alles Hochzeit-Volck sich naher Hauß begeben / und zu gleicher Zeit/ die Zunfft oder Gesellschafft beschlossen/ hiemit all ander muthwillig / leichtfertig und ärgerliches Tantzen / durchauß bey empfindlicher Straff und Unserer höchster Ungnad underlassen werden solle.

Und sintemalen sich etwas Zeit/ noch andere schädliche Mißbräuche/mit Haltung kostbarer Hofmeister- und anderer Mahlzeiten/ Auffstell- und Außtheilung allerhand Confects / übermäßiger Anzahl der Pastetlin am Hochzeit-Tag / Abholung der geladenen Gästen in den Kutschen / deßgleichen mit Kutschenfahren/so währender Mahlzeit/ in- oder ausserr der Statt/angestellet worden / nicht minder mit Collationen bey Tag und Nacht / und was dergleichen mehr / bey Uns einreissen wollen / als ist Unser ernstlicher Will und Meynung / daß von nun an solche und andere Unziemlichkeiten / und ärgerliche Spiele / hiemit gäntzlich abgestellt und verbotten seyn / und ein jeder / so diß Orths fehlbar erfunden wurde / solches mit einem Marck Silbers büssen solle.

Sonderlich aber wollen Wir / so wol bey Hochzeiten als sonst überall/ die Masques oder Mummereyen / als eine höchst-gefährliche Sach / durchaus bey Leib und Lebens-Straff verbotten haben / dergestalten / daß/ wo ein solch masquirte Person / so Tags so Nachts betretten wurde/ selbige alsofort zur Hafft gezogen/ und Uns der hohen Obrigkeit zur exemplarischen Abstraffung verzeigt werden ; zu dem End die Statt-Diener / Soldaten / und Patrollierer / auff solche Verbrechere jeweilen alles eyferigsten Fleisses vigiliren sollen. Nicht minder wollen Wir/ die bißhero/ an dem auff die Hochzeit folgenden Zinstag/ und ferners/ gebräuchliche Nachhochzeiten/ die Umbschickung

des

des Weinwarms an solchen Tagen / ingleichem alles Zusamen-lauffen / Zechen / und Prassen / in- und auffert der Statt / under was Prætext und Fürwand solches immer beschehen möchte / als eine Sach / dardurch den Hochzeit- und anderen Leuthen mercklicher Unkosten verursachet wird / bey Pöen fünffzig Gulden verbotten haben.

Weil auch nun eine Zeit hero die Unordnung eingerissen / daß bey den Hochzeiten die Mittags-Mahlzeit gar langsam angefangen / und offtermals erst gegen / ja wol etwann nach Ein Uhren / und noch späther / man zu Tisch gangen; welches nicht nur den Hochzeit-Gästen verdrießlich / sondern auch zu dem beschwärlichen langen Sitzen etwan Anlaß gegeben: Als ist Unser ernstlicher Will und Meynung / daß ein jeder Bräutigam / samt seiner Hochzeiterin und beruffenen Gästen / umb zwölff Uhren / an dem Ort / da die Mahlzeit gehalten wird / sich einfinden / allda zu Tisch sitzen / und nachdeme er sich gebührend ergetzt / zu rechter Zeit und Stund / und zwar höchstens umb eilff Uhren / gleich übrigen Gästen und jungen Leuthen / sich nacher Hauß begeben / auch die Stubenknecht und Gastgebere / damit solches bewerckstelliget werde / die rechte Anstalt machen sollen. Dann anderst / da sie in ihrer Bedienung sich saumselig erzeigen / und die Gäste über die Gebühr aufhalten wurden / sollen sie / als obvermeldt / zu verdienter Straffe gezogen werden.

Wann aber nicht genug / den verderblichen Uberfluß bey Hochzeit-Mählern allein abzustellen; sondern über das / die unvermeidenliche Nothdurfft erforderen will / auch bey übrigen Mahlzeiten / so etwann / entweders in offenen / oder auch Privat-Häuseren / man anzustellen pflegt / von Obrigkeits wegen / ein gebührliches Einsehen zu haben / selbige zu mässigen / oder gar / nach gestaltsame der Zeiten / abzuschaffen: und dann Wir jetzt eine Zeit hero / nicht ohne bedaursames Mißfallen verspühret und gesehen / wie daß in dergleichen Mahlzeiten der Uberfluß und Köstlichkeit mächtig zugenommen / die Speisen in grosser Mänge / und mit übermachter Kostbarkeit / aufgesetzet worden / und hierinnfahls ein jeder es dem anderen bevorzuthun sich unterstanden / als wollen Wir hiemit solche köstliche und überflüssige Mählere / sie werden gleich gehalten / wo sie immer wollen / gäntzlichen abgeschafft / und mit Obrigkeitlichem Ernst / und rechter Wohlmeynung / alle Unsere Burgere / Underthanen / und Angehörige / zu Statt und Land / treulich ermahnt haben / daß sie in Anstell- und Haltung der Gastereyen / und ergetzlichen Zusammenkunfften / sich also mässigen und erzeigen / damit die Gaaben GOttes recht gebraucht / Christenliche Bescheidenheit jeweilen gehalten / die zeitliche Nahrung nicht vergeudet / und folglich weder Seel / Leib / Ehr / noch Gut / beschwäret oder vernachtheilet werden.

Welcher nun widerobiges / eines und das andere / etwas zu thun sich understehen wurde / der solle von Uns jeweilen / nach gestaltsame des Verbrechens / mit willkürlicher Straff ohnfehlbarlich belegt werden.

Kleider = Ordnung.

DEmnach auch/leyder! mehr dann genugsam bekannt/wie bey männiglich/ Manns= und Weibs=Personen / jungen und alten/ hohes und niedrigen Standes/ und derer Kinderen/ beydes die Uppigkeit/ und der übermachte Pracht in Kleidungen / dergestalten eingewurtzelt und zugenommen / daß hierdurch nicht allein die Ehrbarkeit verdruckt / und eines jeden Wesen und Underscheid des Standes nicht mehr erkennt werden mögen/ sondern zu befahren / wann solcher unnützen überschwencklichen Hoffart und Köstlichkeit / nicht in guter Zeit vorgebogen wurde / der allgewaltige GOtt (deme solches am höchsten mißfällig/und der ein solches/ als wir der Exemplen in heiliger Schrifft genug haben / ernstlich zu straffen gedräuet) dadurch noch häfftiger erzörnet / und uns allen schwärere und härtere Straffen und Plagen übern Halß ziehen möchte: Zudem die tägliche Erfahrung biß anhero mit sich gebracht / daß / durch erst=angeregten verderblichen und überflüßigen Pracht und Hochmuth / viel Personhnen in Abnemm= und Ringerung ihrer Nahrung / ja endlichen in eüsserste Armut und Dürfftigkeit/ kommen und gerahten: So haben Wir / als eine Christenliche Obrigkeit/ Uns vor GOtt dem Allmächtigen / tragenden Ampts halben / nicht allein schuldig zu seyn erkannt / gemeinten übermäßigen Pracht abzuschaffen; sonder auch im Gegentheil / Jhme dem getreuen genädigen GOtt zu Lob und Ehren / Uns steiff und fest vorgenommen / alle Ehrbarkeit zu pflantzen und anzustellen / und nach Möglichkeit es dahin zu richten/ damit allem verderblichen Uberfluß gesteuret werden möge.

Lassen deßwegen Unsere geliebte Burgerschafft hiemit wahrnen / daß ein jeder in seiner eigenen Haußhaltung / so wohl für sich selbs / als sein Weib/ Kind/ und anvertrautes Gesinde/ sich des grossen überschwencklichen Prachts/ und mercklicher unnöhtiger Köstlichkeit in Kleyderen / und dergleichen anderem / abthue und enthalte; hergegen der Bescheidenheit / und GOtt dem HErren wohlgefälliger Ehrbarkeit sich zu befleissen / hiemit GOttes gnädigem Willen mehr/ dann seinen Gelüsten/ nachzuhengen; besonders aber männiglich / und ein jedwederer insonderheit / hernach=folgender Ordnung / in schuldiger Gehorsamme und Underthänigkeit nachzuleben sich angelegen seyn lasse.

Und

Und zwar anfänglichen/ wollen Wir ins gemein / allen Unseren Burgeren / und anderen / so mit Eyds-Pflicht Uns zugethan sind / oder sonsten angehören/ so wohl ledigen als verehlichten Manns-Personen/ ernstlich gebotten haben / an dem weissen Gezeug ins gemein aller Krönlein oder Spitzen; an übrigen ihren Kleideren aber/ gulden- oder silberner Gallonen/ ingleichem Knöpffen / so von gold- oder silber-Faden gemacht / und anderer von Gold/ Silber oder Perlen/gestickter oder gemachter Arbeit/ so wohl als aller guldener und silberner Caffe-Banden und Brocard, darinnen Gold oder Silber vermängt / als Sachen / daran man ohne Mittel Schaden leyden muß / sich gäntzlichen zu enthalten; dabey Wir gleichwohlen die silberne Massiv-Knöpff und Degen zu tragen / denen Stands-Personen / auch anderen ansehnlich- und vermöglichen Burgeren / wohl erlaubt haben wollen. Es sollen auch vorbemeldte Manns-Personen in ehrbarer / geziemender Kleidung / ein jeder seinem Stand gemäß / einhergehen / und sonderlich währender ihrer Ambts-Verrichtungen diejenige / so zu Rath/Gericht/ und Loblicher Universität gehören / in ihrem ordenlichen Habit; übrige ehrliche Burgere aber in der Statt / wann sie nicht in ihrem Beruff und Handwerck begriffen/ so viel möglich / den Mantel und Uberschlag / oder doch neben dem Stock auch das Ehren-Zeichen des Seitengewehrs / tragen; Vor E. E. Rath aber / wie auch vor Gericht / und anderen Tribunalien / fürnemlich aber in der Kirchen und beym GOttesdienst/ in ihrem burgerlichen Habit, und anderst nicht / erscheinen; übrigens die / welche sich der Perrouquen bedienen / solche allein in geziemend-natürlicher Haarlänge tragen: absonderlich aber die Herren Geistliche betreffend / diese in Unserer Statt / auch diejenige Prediger welche ab dem Land zuweilen in die Statt kommen / in ihrem gebührenden Habit aufzuziehen / und die Herrn Professores bey Lobl. Universität wenigstens in dem Krös / ausgenommen da sie und geistliche Personen etwann für die Thor hinaus in die Gütere sich begeben/ herumbgehen; die Candidati S. Ministerii aber schwartz gekleidet/ und in dem Mantel und Kräglin/ nicht aber im Stecken in der Hand / in der Statt sich sehen lassen / auch die drey älteste derselben/ so wol in der Kirchen/ als in denen Actibus publicis und Exercitiis Academicis, in Krösern erscheinen; so dann übrige Studiosi Theologiæ ebenmässig ihrer Profession gemäß gekleidet seyn; allen Fahls aber des Seiten-Gewehrs oder Degens/ so ihrem Beruff und Vorhaben gantz ohnanständig/ sich gäntzlich enthalten sollen.

Hiebey aber soll männiglich gewarnet seyn / sich aller theuren Waaren/ als Sammet/ Attlaß/ Damast/ Seiden/ und dergleichen köstlichen Gezeugs/ so weit möglich/ zu müssigen und zu enthalten. Und obwol Wir solche Bekleidung nicht allerdingen verbieten / sondern Standes- Regiments- und an-

deren graduierten/oder wohlangesehenen und sonders qualificierten Personen/ Kleider von erstbemeldtem Gezeug zu tragen/ gern vergönnen und zulassen/ sollen jedoch selbige/ wie auch die Ihrigen/ sich dißfahls der schuldigen Gebühr erinneren/ und jeweilen/ wie sonsten/ also auch in der Kleidung/ sich dergestalten erzeigen/ daß durch ihr gutes und vorleuchtendes Exempel/ diejenige so minderen Stands sind/ zum gehorsam und der Ehrbarkeit verlätitet und angereitzet werden.

Berührend aber gemeine Burgere/ schlechte Krämere/ Handwercksleute/ und andere ihres gleichen/ sambt ihren Weibern/ Söhnen und Töchteren/ sollen diese in ihren Bekleidungen des Sammets/ Attlaß/ Damasts/ Taffets/ und anderen deßgleichen kostbaren Gezeugs/ wie auch der guten seidenen Strümpffen/ sich allerdings enthalten. Ins gemein aber wöllen Wir allen Weibs-Personen/ beydes ehelich- und ledigen Stands/ hiermit alles Ernsts verbotten haben

Erstens/ Die so ärgerlich als schandliche kurtze Kleidung.

Zweytens/ Die weite Außschnitt umb den Halß/ und leichtfertige Entblössung/ als woran Wir offentliche Metzen und c. v. Hueren erkannt/ und die solch- ärgerlicher Kleidung sich gebrauchen/ als solche von Unserem Ehe-Gericht abgestrafft haben wollen.

Drittens/ Allen Uberfluß in schwartz- und gefärbter Kleidung/ als Zeichen übermäßigen Prachts und Uppigkeit.

Viertens/ Ausser den Hauben/ alles Gold und Silber/ weiß oder schwartze Spitzen oder Krönlin/ Brocard und Band/ mit Silber oder Gold gemänget/ auch dergleichen Spitzen/ gestickt- gewürckt- odere gewebene Arbeit an Halßtücheren/ Strümpffen/ Schuehen oder Pantoflen.

Fünfftens/ Die allzugrosse Stöß und Märter.

Sechstens/ Das übermäßige poudrieren der Haaren.

Siebendens/ Die schon vorgedacht so genannte Coulants oder Halß-Gehenck von Edelgestein/ Colliers von Perlen/ wie auch die mit Diamanten oder anderen Edelgesteinen besetzte Schloß.

Achtens/ Die übermäßige Köstlichkeit der Zeugen/ welche sonderlich an denen Weibs-Personen/ denen es Stands- und Ehren halben nicht gebührt/ höchst-straffbar: Dann Wir wie zwischen denen Manns- also auch zwischen Weibs-Personen/ nach Underscheid des Stands/ Ambts und Vermögens/ den Underscheid der Kleidung/ als obsteht/ gehalten haben wollen/ wie hiernächst mehrers soll erleutert werden.

Uber diß wollen Wir/ daß zur Kirchen oder anderen geistlichen Versamlungen/ die ehrbare schwartze/ ins gemein aber Unsere Vatterländische Tracht/

behalten/

behalten / auch selbige von denen frembden / bey Uns neu-verburgerten und domicilierten Weibs-Persohnen / angenommen werde / gestalten Wir von nun an / alle frembde Tracht / bey Verlurst des geniessenden Burger-Rechtens / verbotten / und davon niemanden / als allein die von altershero absonderlich von Uns privilegierte Matronen / ausgenommen haben wollen. Darumben Wir hiemit ernstlich befehlen / daß alle übrige Unsere in frembder Tracht aufziehende Burgerinnen innert Monatsfrist von dato an ihre frembde Tracht ablegen / und an deren Stell zu Unserer Baselisch- und Burgerlichen Kleidung sich bequemen sollen. Und demnach biß dahin die so wol verehelichte / als ledige Weibs-Persohnen / auch in Somers-Zeit / nicht ohne grossen Kosten und Ungelegenheit / in Kirchen Märtere zu tragen gewohnt gewesen / wollen Wir hiemit ihnen an statt derselben / schwartze und gantz glatte Halsthüchere umbzulegen hiemit erlaubt; hingegen derer so genannter Schauben sich abzuthun / und fürs künfftige keine weiters mehr machen zu lassen / hiemit gebotten haben. Wann Wir auch bey ziemlicher Zeit hero / nicht ohne sonderes Mißfallen / wahrnehmen müssen / welcher gestalten / ohnerachtet Unserer so vielfaltiger und ernstlicher Verbotten / jenige Weibs-Persohnen / welche gleichwol von Unseren Gnaden und Allmosen leben / und vom Directorio der Schaffneyen / oder sonsten / zu ihrer Underhalt / Steuren geniessen / sich dennoch zuweilen gantz prächtig und ärgerlich bekleiden und aufführen / als wollen Wir solchen hiemit ernstlich gebotten haben / aller Krönlin / Sammet / und Caffener oder mit Gold brodierter Hauben / auch Sammet-Caffener / oder seidener Verbrämung ihrer Kleideren / wie auch des Poudrierens / gäntzlich sich zu enthalten / und dergleichen etwas zu tragen weiters nicht gelusten zu lassen; Dann widrigen Fahls denen übertrettenden / ihre Steuren oder Allmosen alsobalden weggenommen werden sollen.

So viel auch die Dienst-Mägde und andere / welche mit dienen sich nehren / nicht minder der Auffenthalteren Weiber und Kindere betrifft / befehlen Wir alles Ernstes / daß diese nicht nur aller Krönlin / Sammet und Caffe, sonderen auch aller seidener und halb-seidener Zeugen und Banden / an allen ihren Kleideren / nicht minder aller seidener Strümpffen / durchauß sich enthalten; Widrigen Fahls aber dieselben / oder die sonsten mit Arbeit ihnen hierzu die Hand bieten wurden / so sie Burgerinnen wären / nach befinden empfindtlich gestrafft; der Aufenthalteren Weiber oder Kindere aber / gar aus der Statt geschafft / und denen ihre Männer oder Vättere zu mehrerer Straff nachgeschickt werden sollen.

Schließlichen wollen Wir hiermit allen Schneideren / Kürßneren / Hauben- Fürthuech- und Schuemacheren / ernstlich anbefohlen haben /

ob vorgedruckter Unserer Ordnung / alles Fleisses zu halten / Unseren Burgeren und Angehörigen nichts ungebührlich- oder ohnanständiges zu machen/ fürnemblich aber keine neue üppig- und leichtfertige Mode weiters zu erdencken: Dann sonsten / wo dergleichen fürterhin an jemandem wahrgenommen werden solte / nicht die so sie tragen allein / sonderen auch / und zwar allervorderist / die welche sie gemacht / je nach Beschaffenheit der Uppigkeit/ mit Thurn- und anderer exemplarischer/ja offentlicher/Schmach und Straff/ ohne alle Gnad angesehen/ und all üppige/ so köstlich- und neu-modische Arbeit / weme auch solche immer gehören möchte / confisciert und zu Unsers Publici Handen gezogen werden sollen.

Von Köstlichkeit der Kindbetterinnen/ Kinds-Tauffenen / Einbindeten / ꝛc.

ALsdann auch jetzt eine Zeit hero / bey dem Kind-heben aus dem Heil. Tauff/ ebenmäßig viel überflüßige Köstlichkeit/ und sonst mehr schädliche Mißbräuche einschleichen / und täglich hefftiger herfürbrechen wollen / so haben Wir eine Nothdurfft zu seyn ermessen / Unsere deßwegen/ verwichener Jahren schon publicierte / Ordnung hiemit zu wiederholen und zu erneueren / ernstlich befehlende / daß männiglich deren gehorsamlich nachzugeleben geflissen seyn solle;

Als namlich / daß zu Gevatteren / keine junge Persohn / welche des Heiligen Abendmahls noch nicht genossen / angesprochen: So dann auch zu eines Kindes Tauffe/ nur allein drey/ und nicht mehr Gevatteren/ erbätten: Zumahlen von jedem der erbättenen Gevatteren nichts übermäßiges eingebunden / und auch nach der Tauff denen Göttenen oder Gotten weiters nichts verehret / mithin alle so gar kostbare Schenckungen unterlassen werden sollen. Mit angehenckter ernstlicher Erinnerung/ daß alle und jede Kindbetterinnen / auch sonsten bey ihren Kinds-Tauffenen und in der Kindbett/ alles übermäßigen Prachts und Außzierens / und ins gemein alles Uberflusses / sich enthalten/ und vielmehr gegen GOtt dem Allmächtigen umb erwiesene Hülff und Beystand / wahrer Danckbarkeit / und ins gemein aller geziemenden Ehrbarkeit / sich befleissen sollen.

Von Leich-Begängnussen.

UNd sintemalen auch bey den Leich-Begängnussen sich allerhand Mißordnung herfür thut / als wollen Wir männiglichen erinneret haben/ sich dieses Fahls/ in einem und dem anderen also zu erzeigen/ wie eines jeden

jeden Stand / Ambt/ und Vermögen zulasset / damit aller Uberfluß vermitten / und uns nicht Ursach zur Abstraffung gegeben werde.

Und Erstens zwar / wollen Wir die biß dahin in dem Sterbhauß aufgeschlagene Läidtüchere / als einen ohnnöthigen / zumalen auch / sonderlich in Sterbens-Läufften/ (da GOtt vor seye) gantz gefährlich- und schädlichen Uberfluß / gar und gäntzlich abgeschafft / und solche bey willkürlicher Straff ernstlich verbotten haben.

Und so viel das Läidtragen betrifft / solle dessentwegen mit dem Gesind gebührende Moderation beobachtet / und allein in denen Fählen / da es umb verstorbene Elteren oder Kinder zu thun ist / den Knecht-Mägd-oder Diensten / und zwar allein denen so in dem Sterbhauß dienen / Läid zu tragen erlaubet / solches aber weiter nicht extendiret / beyneben zu der Knecht und Mägden Läid-Kleideren kein köstlicherer Zeug/ als allein Cadis oder Rassen/ gebraucht / mithin auch der ohnnöthige Pracht der Kräntzen und Meyen/ so bey unverehlichter Personen/ oder junger Kinderen Begräbnussen / bißhero verübet worden / fürohin gäntzlich unterlassen / oder die Fehlbare zur gebührenden Straff gezogen werden.

Von Handhabung dieser Policey-Ordnung.

DJeweil dann nun insonderheit nöhtig ist/ (wann anderst das Policey-Wesen Bestand und Krafft haben solle) daß überall ob all-demjenigen/ so in obigem von ein- und anderem verordnet ist / mit allem Fleiß gehalten / und niemanden / so darwider thut / in einigem Ding nachgesehen/ sondern vielmehr das gemeine Beste möglichst beförderet werde: So behalten zwar Wir/ die Obrigkeit/ Uns bevor/ diese Unsere Policey-Ordnung/ und die darinn begriffene Gesätze/Gebott und Verbott/samt und sonders/ je nach Befindung der Nothdurfft/und Abwechslung der Zeiten / zu änderen / zu erleuteren / zu verminderen / oder zu vermehren. Inmittelst aber wollen Wir/ Unsers theils/ an Unserem ernst-eyferigen Fleiß / Obrigkeitlichen Ampts- und Schuld-pflichtigkeit halben / besonders dem Allmächtigen GOtt zu Ehren/ gantz nichts erwinden lassen/damit dieser aufgesetzten Ordnung allerdings gehorsamlich nachgelebt/ und selbige/in allen ihren Puncten/

ten und Articulen / in die Würcklichkeit gesetzt werde: Wollen zugleich alle und jede Unsere Mit-Rähte/Rahts-Herren und Meistere der Ehren-Zünften/ Gesellschafft-Meistere/auch alle Unsere Burgere / Schirms-Verwandte / und Angehörige / deßgleichen Hauß-Vätter und Hauß-Müttere / Herren / Meistere / und Frauen / in was Stand und Wesen sie seyen / ohne Underscheid / ernstlich erinneret haben / nicht allein für ihre Personen / an ihrem äusserſten zu thun/ nichts ermanglen zu lassen / damit dieser Unserer wolgemeinten heilsamen Ordnung / vorderist sie selbs / und dann ihre angehörige Zunfft- und Gesellschaffts-Genossen / Weib und Kindere/ Söhne und Töchtere/ Knechte und Mägde / schuldige Parition und Folge läisten; sondern auch zur Handhabung dieser Policey-Ordnung darinnen treülich und möglich zu helffen/ daß/ was ein jeder derselben sehen / hören / erkundigen und erfahren wird / so dieser gemein-nützigen Ordnung zuwider / er solches / ohne Scheüen und Auffzug/ gehöriger Orten anzeige/ und sich daran die irrige Meinung / als solte dergleichen Anbringen ein unburgerliches verhaßtes Verschwetzen seyn / nicht abschrecken lasse ; im gegentheil behertzige / daß durch Abstraffung der Sünden dieselbe bestens verhütet; durch die Verhütung aber/ der gerechte Zorn GOttes / auch die sonst darauff unaußbleiblich folgende Straffen / abgewendet ; und also hierdurch eben dasjenige geläistet werde/ so ein jeder Christenlicher Burger / gemeiner Statt / und darinnen seinen Mit-Christen und Neben-burgeren/ namlichen deren Nutzen zu förderen / und Schaden zu wenden/ zu läisten schuldig ist.

Ebenmässig ist Unser Will und ernste Meinung / das die Diener am Wort GOttes / so offt es die Gelegenheit gibet / und der außlegende Text es leiden mag / besonders in den Sonntags-Abend-Predigten / bey Erklärung der Zehen Gebotten GOttes/ sich unverdrossenen Fleisses in dieser Unserer Policey-Ordnung umbsehen / und was sich je zu Zeiten darauß anzuziehen schicken wurde / solches denen Zuhöreren ernstlich und eyfferig einschärffen / und selbige / zu Steiffhaltung und beständiger Observantz solch Unserer Ordnung / und dero einverleibter Puncten / unabläſſig anzuhalten und zu vermahnen geflissen seyen.

Und damit es je an beständiger und vester Handhabung diser Unserer wol-angesehenen Policey-Ordnung nicht erwinde/

So

So befehlen Wir hiemit den Pfarherren aller Gemeinden/ sampt den Elteſten und Bann-Herren/ durch fleiſſige Uebung und Haltung der Kirchen-Diſciplin, darob und daran zu ſeyn/ damit dieſer auffgeſetzten Ordnung von Ihren zugehörigen Pfarr-Kinderen Statt und Platz gegeben werde. Wie dann gleicher geſtalten Wir Unſere Ehe-Richtere/ Unzüchter-Herren/ Marckt- und Schetz-Herren/ und andere ſonderbare Beampte/ deren in dieſer Ordnung hin und wieder gedacht wird/ hiemit erinneren/ daß ſie/ jeglicher an ſeinem Orth/ vermög auffhabenden Eyds/ ihr Ampt fleiſſig verrichten/ und in jenigen Fällen/ welche für ſie gehören/ ſich Unſeren Satzungen gemäß verhalten. Dabenebens haben Wir auch rahtſam und gantz thunlich zu ſeyn erachtet/ etwelche Perſonen auß allerhand Ständen/ zu ernamſen und zu verordnen/ denen inſonderheit die Handhabung offt-ermeldeter Reformation/ und gefliſſene Inſpection darüber/ obligen ſolle: als namlichen Unſere jeweilige Reformations-Inſpectores, und dann bey Loblicher Univerſität den Conventum Decanorum. Und befehlen demnach hierauff/ und gebieten obgedachten von Uns ſo verordneten Inſpectoren/ bey ihren Pflichten und Eyden/ mit welchen ſie uns zugewandt/ hiemit ernſtlich/ und wollen/ daß ſie auff alle hierinnen gebottene und verbottene Fälle fleiſſig auffmerckens haben/ die vorgeſetzte Ordnung alles Ernſtes handhaben/ und dannenhero in jeder Wochen wenigſtens einmahl zuſammen kommen; jenige ſo wider eins oder das andere gehandlet zu haben/ durch die hierzu innſonderheit beſtellte Stattdienere/ oder auch andere Perſonen/ ihnen verzeigt und angegeben werden/ für ſich forderen; auff befundene Verbrechen/ niemanden/ wer es auch ſeye/ überſehen oder verſchonen; und/ da ein oder das andere Verbrechen alſo beſchaffen wäre/ daß ſelbiges in andere Aemptere einlauffen wurde/ ſolches gehöriger Orthen/ ohne alles fehlen/ rügen und anzeigen; und in allem dahin ſehen ſollen/ damit ſolch Unſerer wolgemeinten Ordnung im wenigſten nichts derogiert/ oder dargegen gehandlet werde. Denen dann auch/ damit ſie ſich in ihrer Verrichtung deſto embſiger erzeigen/ die Helffte der verwürckten Straff gedeyen/ Sie auch/ umb mehrer Sicherheit willen/ in Unſerem ſonderbaren Schutz und Schirm ſeyn ſollen: wollen ſie auch ſchützen/ ſchirmen/ bewahren/ handhaben/ bey allem deme/ ſo

ihnen empfohlen seyn wird. Und wäre es / daß einer oder mehr von diesen verordneten Inspectoren / oder Sie allesampt / von jemanden / wer der wäre / umb Sachen / ihr Ampt und Ordnung berührend / geschmächt / beleidiget / oder an Leib / an Ehr / oder an Gut / mit Worten oder mit Wercken / beschädiget wurde / oder aber / daß einer oder der andere / vor denselben / auff erforderen / sich nicht einstellen / sonder ungehorsamlich außbleiben / oder sonsten sich denen freventlich widersetzen wurde / den sollen und wöllen Wir / wann es Uns kundt wird / mit solchem Ernst abstraffen / daß sich ein anderer daran zu erspieglen gnugsame Ursach haben solle. Darnach sich männiglich zu richten wisse.

Decretum in Senatu, Montags den 24.ten Junii Anno 1715.

Cantzley der Statt Basel.

Kurtzer Innhalt und Register dieser Reformation und Policey-Ordnung.

Vom Gottesdienst / Besuchung der Predigten / Heiligung der Sonn- Fest- und Bätt-Tägen / und Abschaffung der widerigen Mißbräuchen. Blatt 7.

Von GOtts-Lästerungen / Mäin-Eyd / Fluchen / Schweeren und Taubereyen. 13.

Vom Ampt der Kinderen gegen ihre Elteren. 15.

Von Straaff der Hurerey und Ehbruchs. 16.

Vom Diebstahl. 17.

Von den Kirchen-Gütheren und Rechnungen. 18.

Von Vögten und Vormünderen. 18.

Von wucherlichen Contracten. 21.

Vom Fürkauff. 23.

Von Feld-Dieberey. 25.

Von Vervortheilung im Kauffen und Verkauffen. 27.

Von Müssig-Gängern / und Vergeudern ihrer Gütern. 28.

Von Falliten und Banckerottierern. 30.

Von Verleumbdungen / Schmaach- und Famos-Schrifften. 30.

Von übermässigem Trincken. 32.

Von nächtlichem Gassen-Lauffen. 33.

Vom Spielen. 34.

Hochzeit-Ordnung. 35.

Vom Tantzen. 38.

Von überflüßigen Mahlzeiten. 39.

Kleyder-Ordnung. 40.

Von Köstlichkeit der Kindbetteren / Kindstauffen / Einbindeten / ꝛc. 44.

Von Leich-Begängnussen. 44.

Von Handhabung dieser Policey-Ordnung. 45.

E N D E.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1856228266/phys_0052
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1856228266/phys_0053
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1856228266/phys_0054
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1856228266/phys_0055
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1856228266/phys_0056
DFG

ihnen empfohlen seyn wird. Und wäre es / daß einer oder mehr von diesen verordneten Inspectoren / oder Sie allesampt / von jemanden / wer der wäre / umb Sachen / ihr Ampt und Ordnung berührend / geschmächt / beleidiget / oder an Leib / an Ehr / oder an Gut [illegible] it Worten oder mit Wercken / beschädiget wurde / ode[illegible] einer oder der andere / vor denselben / auff erforderen [illegible] t einstellen / sonder ungehorsamlich außbleiben / oder so [illegible] enen freventlich widersetzen wurde / den sollen und wö[illegible] ann es Uns kundt wird / mit solchem Ernst abstraffen [illegible] ein anderer daran zu erspieglen gnugsame Ursach hab[illegible] Darnach sich männiglich zu richten wisse.

Decre[illegible] u, Montags den 24.ten Junii Anno 1715.

[illegible] Cantzley der Statt Basel.

Kurtzer Inn[illegible] Register dieser Reformation u[illegible] y-Ordnung.

Vom Gottesdienst / [illegible] der Predigten / Heiligung der Sonn- Fest- und Bätt-T[illegible] bschaffung der widerigen Mißbräuchen. Blatt 7.
Von GOtts-Lästerungen / [illegible] Fluchen / Schweeren und Zaubereyen. 13.
Vom Ampt der Kinderen gegen [illegible] 15.
Von Straaff der Hurerey und [illegible] 16.
Vom Diebstahl. 17.
Von den Kirchen-Gütheren und [illegible] 18.
Von Vögten und Vormünderen. 18.
Von wucherlichen Conträcten. 21.
Vom Fürkauff. 23.
Von Feld-Dieberey. 25.
Von Vervortheilung im Kauffen und Ve[illegible] 27.
Von Müssig-Gängern / und Vergeudern [illegible] 28.
Von Falliten und Banckerottierern. 30.
Von Verleumbdungen / Schmaach- und Fa[illegible] ten. 30.
Von übermässigem Trincken. 32.
Von nächtlichem Gassen-Lauffen. 33.
Vom Spielen. 34.
Hochzeit-Ordnung. 35.
Vom Tantzen. 38.
Von überflüßigen Mahlzeiten. 39.
Kleyder-Ordnung. 40.
Von Köstlichkeit der Kindbetteren / Kindstauffen / Einbindeten / ꝛc. 44.
Von Leich-Begängnussen. 44.
Von Handhabung dieser Policey-Ordnung. 45.

E N D E.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1856228266/phys_0057
DFG